STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 196
„Wohnbebauung am Reideanger“

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Städtebau
und Bauordnung
Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Stand des Verfahrens 3
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung 4

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden 6

I-1. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd 6
I-2. Deutsche Telekom GmbH 6
I-3. Energieversorgung Halle Netz GmbH 6
I-4. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH 10
I-5. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH 30
I-6. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 30
I-7. GDMcom GmbH 31
I-8. Gascade Gastransport GmbH 33
I-9. 50Hertz Transmission GmbH 33
I-10. Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) 34
I-11. Handwerkskammer Halle (Saale) 34
I-12. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 34
I-13. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 35
I-14. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt 35
I-15. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd 36
I-16. Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd 36
I-17. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt 36
I-18. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt 37
I-19. Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt 39
I-20. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt 40
I-21. Polizeirevier Halle (Saale) 41
I-22. Regionale Planungsgemeinschaft Halle 42
I-23. Unterhaltungsverband „Untere Saale“ 44
I-24. FB Sicherheit, Untere Verkehrsbehörde 45
I-25. FB Sicherheit, Abt. Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst 47
I-26. FB Planen, Untere Landesentwicklungsbehörde 48
I-27. FB Mobilität, Abt. Finanzen und Controlling, Abteilung Verkehrsplanung, Abt. Straßen- und Brückenbau, Abt. Straßenverwaltung 49
I-28. FB Städtebau und Bauordnung, Untere Bauaufsichtsbehörde 60
I-29. FB Städtebau und Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde 61
I-30. FB Immobilien, Abt. Liegenschaften 61
I-31. FB Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde /Altbergbau, Untere Abfallbehörde, Abt. Grünflächenpflege 61
I-32. FB Gesundheit 64
I-33. FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung 64
I-34. FB Sport 65
I-35. FB Soziales 65
I-36. FB Bildung 65
I-37. Dienstleistungszentrum Klimaschutz 65
I-38. Gemeinde Kabelsketal 66
I-39. Stadt Landsberg 66
I-40. Gemeinde Salzatal 66

2.2 Öffentlichkeit 67

II-1. Bürger 1 67

1. Stand des Verfahrens

Der **Aufstellungsbeschluss** zum Bebauungsplan Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger“ wurde am 25. September 2019 durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) (Beschluss Nr. VI / 2019 / 05138) gefasst. Dieser Beschluss wurde am 19. Oktober 2019 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 19 ortsüblich bekannt gemacht.

Da der Bebauungsplan nach gemäß § 13b BauGB i.V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgestellt wird, ist i. d. R. nur ein einstufiges Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB erforderlich. Um bereits frühzeitig im Planverfahren alle für das Plangebiet relevanten Belange zu erfassen, wurde eine verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes durchgeführt.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** ist in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger“ vom 2. Dezember 2019 bis zum 20. Dezember 2019 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Halle (Saale) vom 20. November 2019 erfolgt.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 ist die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden** zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger“ in der Fassung vom 30. November 2020 bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. VII/2020/01866). Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger“ mit der Begründung hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 23/2021 vom 30. April 2021, in der Zeit vom 12. Mai 2021 bis zum 16. Juni 2021 stattgefunden.
Mit Schreiben vom 28. April 2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.
Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger“ eingegangen sind.
Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschieden Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „**X**“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „**H**“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).
Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		**Wird berücksichtigt.** Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	**X**	
2.		**Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.** Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		**X**
3.		**Ist bereits berücksichtigt.** Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✔	
4.		**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.	**H**	

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1655 06655 Weißenfels**			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	**Die Abwägungsentscheidung entfällt.** Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-2.	**Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)**			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	**Die Abwägungsentscheidung entfällt.** Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-3.	**Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale)** Stellungnahme vom 28.05.2021			
I-3.1	Als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahme der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Die Bewertung Ihres Vorhabens hat folgende Ergebnisse ergeben:	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Anlage 1: Stellungnahme der Sparte Elektrotechnik und Informationstechnik; Entscheidung zum Vorhaben: Zustimmung Anlage 2: Stellungnahme der Sparte Fernwärme; Entscheidung zum Vorhaben: Zustimmung Anlage 3: Stellungnahme der Sparte Gas; Entscheidung zum Vorhaben: Zustimmung Anlage 4: Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung; Entscheidung zum Vorhaben: Zustimmung Als Anlage 5 erhalten Sie zusätzlich die Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH vom 01.02.2014. Für Baubereiche auf städtischen Grundstücken oder Verkehrsflächen gelten die Regelungen der Konzessionsverträge mit der Stadt Halle. Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses unabhängig von unseren Belangen, zukommen zulassen.			
I-3.2	Anlage 1 **Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik und Sparte Telekommunikation für Ver- und Entsorger (TKVE) zum Vorhaben:** Dem Bebauungsplan Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger" stimmen wir zu. Die Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen können, unter Angabe der gewünschten Form, bei der Energieversorgung Halle Netz GmbH, …, E-Mail … abgerufen werden.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-3.3	Zur Versorgung des Gebietes ist eine elektrotechnische Erschließung erforderlich. Für die Erschließung des geplanten Baugebietes ist mit der Energieversorgung	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand	**H**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Halle Netz GmbH eine Erschließungsvereinbarung zu treffen. Zur Angebotserstellung bedarf es einer, durch Bauträger und Versorgungsunternehmen koordinierten Leitungsplanung. Ansprechpartner ist …, Tel. ...	dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind bei der späteren Erschließung des Gebietes bzw.im späteren Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauausführung zu beachten.		
I-3.4	Das geplante Leitungsnetz, welches über die private Straße verläuft, sollte gegebenenfalls dinglich gesichert werden.	**Ist bereits berücksichtigt.** In der Planzeichnung sind alle Verkehrsflächen als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✔	
I-3.5	**Telekommunikation für Ver- und Entsorger (TKVE):** Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich keine Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger (TKVE) der EVH GmbH. Anlage Bestandsunterlagen	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-3.6	Anlage 2 **Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben:** Dem Bebauungsplan Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger" stimmen wir zu. Im Baubereich befinden sich keine Fernwärmeversorgungsleitungen.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-3.7	Anlage 3 **Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben:** Dem Bebauungsplan Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger“ stimmen wir zu. Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen,	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Er ist inhaltlich nicht relevant oder er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer	**H**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J	berücksichtigt N
	Schiebergruppen usw.). In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten. Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH" durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme als Anlage bei. Eine Erschließung mit Erdgas erfolgt nicht. Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist. Anlage Bestandsunterlagen	entsprechenden Realisierung nicht entgegen.		
I-3.8	**Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben:** Dem Bebauungsplan 196 „Wohnbebauung am Reideanger" stimmen wir zu. Zu den von Ihnen eingereichten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung Halle hervorgehen.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-3.9	Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich die Anlagen der Stadtbeleuchtung Halle im Bereich der Zufahrten Oelsnitzer Straße und Schneeberger Straße. Im Bereich der Zufahrt Oelsnitzer Straße sind vermutlich die Kabelhöhen anzupassen. Dies erfolgt von Mast zu Mast und ist in der Planung zu berücksichtigen. Im Bereich der Zufahrt Schneeberger Straße ist es wünschenswert, wenn ein Kabelschutzrohr DN 110 für die öffentliche Beleuchtung vorverlegt wird. So kann ein späterer Aufbruch der Zufahrt vermieden werden.	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	**H**	
I-3.10	Sollte im Wohngebiet eine öffentliche Beleuchtung erforderlich oder gewünscht	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.**	**H**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt J	berücksichtigt N
	sein, ist dies mit der Stadt Halle, FB 66, …abzustimmen. Grundsätzlich gilt: - Die Mindestabstände von 0,5 m zu den Beleuchtungskabeln sind einzuhalten. - Die Beleuchtungskabel dürfen nicht überbaut werden. - Bei Querungen und Näherungen der Straßenbeleuchtungskabel ist bis zur Kabelfindung Handschachtung vorzusehen. - Stadtbeleuchtungskabel sind im rechten Winkel zu queren. - Freigelegte Kabeltrassen sind zu sichern. - Die Standfestigkeit der Masten ist zu gewährleisten. Bei Beschädigungen von Beleuchtungskabeln ist die Energieversorgung Halle Netz GmbH, Bereich Stadtbeleuchtung, Tel. … umgehend zu informieren. Anlage Bestandsunterlagen	Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind bei der späteren Erschließung des Gebietes bzw.im späteren Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauausführung zu beachten.		
I-3.11	Anlage 5 Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH und der Netz Halle Strom, Gas, Fernwärme, Kommunikation, Beleuchtung Wortlaut siehe Anlage 5 zum Schreiben vom 28.05.2021	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-4.	**Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH** **Postfach 100154** **06140 Halle (Saale)** Stellungnahmen vom 15.06.2021 und vom 07.05.2021 (Abteilung TEB - Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung zur Müllentsorgung)			
I-4.1	zur Beantwortung Ihrer Anfrage vom 28.04.2021 teilen wir Ihnen folgendes mit. <u>Trinkwasser:</u> Das B-Plangebiet ist trinkwassertechnisch nicht erschlossen.	**Ist bereits berücksichtigt.** Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Erschließungsplanung erarbeitet. Für das zukünftige Wohngebiet ist eine neue Trinkwasserleitung DN 100 im Ringschluss innerhalb	✔	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Für die trinkwassertechnische Erschließung sind Maßnahmen außerhalb der Grenzen des B-Plangebietes erforderlich: Im Bereich der Zwickauer Straße zwischen der Paul-Singer-Straße und der Straße Am Sagisdorfer Park ist die vorhandene Trinkwasserleitung durch einen Ersatzneubau in der Dimension DN 100 erforderlich. In der Oelsnitzer Straße ist die vorhandene Trinkwasserleitung PE 63 x 5,8 auf einer Länge von ca. 90 m durch eine neue Trinkwasserleitung DN 100 zu ersetzen und an die neue Trinkwasserleitung im B-Plangebiet anzuschließen. Für die innere trinkwassertechnische Erschließung ist, wie in der Begründung zum B-Plan beschrieben, eine Trinkwasserleitung DN 100 zu verlegen, die an die Trinkwasserleitungen in der Schneeberger Straße und in der Oelsnitzer Straße angebunden wird. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen der Trinkwassertechnischen Anlagen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtslageplan schematisch dargestellt.	des Plangebietes und bis zu dem Anschlusspunkt in der Oelsnitzer Straße zu verlegen. Über die festgesetzten Verkehrsflächen und die mit einem Leitungsrecht zu belastende und festgesetzte Fläche C wird die trinkwasserseitige Erschließung für das Plangebiet gesichert. Somit ist mit der Umsetzung des Bebauungsplanes und der Erschließungsplanung die Erschließung des Plangebietes gesichert. Zur Sicherstellung der trinkwassertechnischen Erschließung des Plangebietes ist außerhalb des Plangebietes im Bereich der Zwickauer Straße zwischen der Paul-Singer-Straße und der Straße Am Sagisdorfer Park derzeit ein Ersatzneubau in der Dimension DN 100 für die vorhandene Trinkwasserleitung geplant. Die genaue Durchführung der Maßnahme wird in der weiteren Ausführungsplanung dargelegt. Entsprechend der überarbeiteten Erschließungsplanung erfolgt der trinkwasserseitige Anschluss des Plangebietes über das Gelände des Beruflichen Bildungswerkes e.V. Ein Austausch der TW-Leitung in der Oelsnitzer Straße durch eine DN 100 TW-Leitung ist somit nicht mehr erforderlich. Durch die Überarbeitung der Erschließungsplanung bleiben die Grundzüge der Planung sowie die Planinhalte unberührt.		
I-4.2	Trinkwasserversorgungsleitungen in privaten Flächen (auch Verkehrsflächen)	**Ist bereits berücksichtigt.** In der Planzeichnung sind alle Verkehrsflächen bereits	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	sind durch Fahr- Geh- und Leitungsrechte zu Gunsten der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH zu sichern.	als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt. Außerdem ist die Fläche C als mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche festgesetzt. Diese Festsetzungen bilden die Grundlage für die dingliche Sicherung, welche anschließend im Grundbuch vorzunehmen ist.		
I-4.3	<u>Löschwasser:</u> Löschwasser kann nach Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen zur Äußeren Erschließung im B-Plangebiet mit einer Menge von 48 m³/h zur Verfügung gestellt werden.	**Ist bereits berücksichtigt.** Der Sachverhalt wird unter Punkt 7.5.1 *Wasserversorgung* in der Begründung zum Bebauungsplan bereits beschrieben.	✔	
I-4.4	<u>Niederschlagswasser:</u> Das als Anlage 3 zur Begründung zum Bebauungsplan beigefügte Entwässerungskonzept vom Ingenieurbüro Fuhrmann, Stand Oktober 2020, mit Variante 6 als Vorzugsvariante ist schlüssig. Danach wird das Niederschlagswasser in der Oelsnitzer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet. Dies wiederum bedingt eine bauliche Anpassung der Drossel am Regenrückhaltebecken Am Sagisdorfer Park wodurch sich eine höhere Einleitmenge in den Vorfluter Reide ergibt.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-4.5	Die Wasserrechtliche Erlaubnis für die Erhöhung der Einleitmenge ist zwingende Voraussetzung für die geplante Erschließung. Es wird empfohlen, die Untere Wasserbehörde (Umweltamt) rechtzeitig mit einzubeziehen, um Planungssicherheit für die Niederschlagswassererschließung zu haben. Die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) ist Erlaubnisinhaber für die Einleitstelle „B-Plan 113-Sagisdorfer Park". Der Änderungsantrag ist durch den Planer des B-Plangebietes 196 vorzubereiten. Der Änderungsantrag selbst	**Wird berücksichtigt.** Die Begründung zum Bebauungsplan wird im Punkt *7.5.2 Entwässerung* um die Erforderlichkeit der Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Erhöhung der Einleitmenge am bestehenden Regenrückhaltebecken Am Sagisdorfer Park ergänzt. Die Grundzüge der Planung und die Planinhalte bleiben von dieser inhaltlichen Ergänzung unberührt. Die Untere Wasserbehörde wurde gemäß § 4 Abs. 2	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	ist durch die HWS als Erlaubnisinhaber zu stellen.	BauGB beteiligt und hat in ihrer Stellungnahme vom 11.06.2021 keine Einwände vorgetragen (siehe I- 31.4) Laut Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (UWB) vom 01.03.2022 werden grundsätzlich keine Versagensgründe für die Erhöhung der Ableitmenge um 10 l/s gesehen. Die entsprechenden Anträge auf Erteilung/Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind bei der UWB einzureichen. Damit kann die „interne Erschließung“ des Bebauungsplangebietes Nr. 196 von einer zulässigen Ableitmenge von 10 l/s aus dem Gebiet ausgehen. Der entsprechende Antrag wird mit dem hydraulischen Nachweis und in Abstimmung mit der Erlaubnisinhaberin von der Investorengruppe vorbereitet.		
I-4.6	Die private Grünfläche p1 ist als Fläche für die Regenrückhaltung vorgesehen. Gemäß B-Plan, textliche Festsetzung Pkt. 5 ist aber nur die Errichtung von „bis zu 360 m³ Regenrückhaltevolumen zulässig. Hier sind nach derzeitigem Planungsstand (Entwässerungskonzept) aber 622 m³ Regenrückhaltevolumen erforderlich und entsprechend festzusetzen. Weitergehende Anforderungen zur Niederschlagswasserableitung entnehmen Sie bitte der Anlage.	**Wird berücksichtigt.** Das Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich dahingehend weiterentwickelt. Das anfallende Niederschlagswasser wird über einen Niederschlagswasserkanal in einen Rückstaukanal und von dort über eine Niederschlagswasserdruckleitung gedrosselt außerhalb des Plangebietes in das bestehende Leitungsnetzt der HWS GmbH abgeleitet. Für den erforderlichen Überflutungsfall wird eine Regenrückhaltefläche mit einem Rückhaltevolumen von ca. 330 m³ innerhalb des Plangebietes sichergestellt. Für die zulässigen 360m³ Regenrückhaltevolumen wird weiterhin die vorgesehene	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Regenrückhaltefläche innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche p1 genutzt. Durch die wirtschaftlich günstigere Nutzung des Rückstaukanals im südlichen Straßenabschnitt verringert sich das erforderliche Regenrückhaltevolumen in der Fläche p1 auf 330 m³ und liegt somit unterhalb der in der textlichen Festsetzung 5.0 festgelegten Obergrenze von 360 m³. Die private Grünfläche p1 ist somit weiterhin ausreichend. Die Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes berührt die Grundzüge der Planung nicht. Planinhalte ändern sich dadurch nicht.		
I-4.7	Schmutzwasser: Gegen die geplante Schmutzwassereinleitung in den Schmutzwasserkanal Oelsnitzer Straße bestehen seitens der HWS keine Einwände.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-4.8	Die Kosten für Planung und Bau der Anlagen zur Äußeren und Inneren Erschließung sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dazu ist ein Vertrag zu Bau und Übernahme von trink- und abwassertechnischen Anlagen zwischen dem Vorhabenträger und der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft abzuschließen.	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind bei der späteren Erschließung des Gebietes bzw.im späteren Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauausführung zu beachten.	**H**	
I-4.9	Abfallentsorgung: Die Stellungnahme unserer Abteilung TEB - Behälterentsorgung/ Sperrmüllentsorgung zur Müllentsorgung erhalten Sie in der Anlage. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Anlagen:	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	- Lageplan schematische Darstellung erforderlicher Erschließungsmaßnahmen Trinkwasser - Hinweise zur Niederschlagswasserableitung - Stellungnahme der Abteilung TEB - Behälterentsorgung/ Sperrmüllentsorgung vom 07.05.2021			
I-4.10	Weitere Anforderungen zur Niederschlagswasserbeseitigung: Das Entwässerungskonzept vom Ingenieurbüro Fuhrmann, Stand Oktober 2020, Variante 6 ist schlüssig. In der weiteren Planung sind aber folgende Vorgaben, Forderungen und Hinweise zu beachten: • Die Varianten beruhen auf der Erhöhung der Einleitmenge an der Einleitstelle „RRB Sagisdorfer Park" in die Reide. Die Wasserrechtliche Erlaubnis dieser Erhöhung ist Voraussetzung für die geplante Erschließung. Es wird empfohlen, die Untere Wasserbehörde (Umweltamt) rechtzeitig mit einzubeziehen, um Planungssicherheit für die Niederschlagswassererschließung zu haben. Die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) ist Erlaubnisinhaber für die Einleitstelle „B-Plan 113-Sagisdorfer Park". Der Änderungsantrag ist durch den Planer des B-Plangebietes 196 vorzubereiten. Der Änderungsantrag selbst ist durch die HWS als Erlaubnisinhaber zu stellen. Sämtliche Zustimmungen der HWS zur Niederschlagswasserableitung nach diesem Konzept ergehen vorbehaltlich der Wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis ist Voraussetzung für eine gesicherte niederschlagswasserseitige Erschließung!	**Wird berücksichtigt.** Die Begründung zum Bebauungsplan wird im Punkt *7.5.2 Entwässerung* um die Erforderlichkeit der Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Erhöhung der Einleitmenge am bestehenden Regenrückhaltebecken Am Sagisdorfer Park ergänzt. Die Grundzüge der Planung und die Planinhalte bleiben von dieser inhaltlichen Ergänzung unberührt. Die Untere Wasserbehörde wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und hat in ihrer Stellungnahme vom 11.06.2021 keine Einwände vorgetragen (siehe I- 31.4). Laut Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (UWB) vom 01.03.2022 werden grundsätzlich keine Versagensgründe für die Erhöhung der Ableitmenge um 10 l/s gesehen. Die entsprechenden Anträge auf Erteilung/Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind bei der UWB einzureichen. Damit kann die „interne Erschließung“ des Bebauungsplangebietes Nr. 196 von einer zulässigen Ableitmenge von 10 l/s aus dem Gebiet ausgehen. Der entsprechende Antrag wird mit dem hydraulischen Nachweis und in Abstimmung mit der Erlaubnisinhaberin von der Investorengruppe vorbereitet.	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-4.11	• Das Konzept geht von einer Durchleitung von 10 l/s durch das bestehende Netz „Am Sagisdorfer Park" zum dortigen Regenrückhaltebecken (RRB) aus. Dies beruht auf einer fernmündlichen Aussage der HWS. Diese Aussage basiert auf der Ausführungshydraulik zum Netz B-Plan 113, Ingenieurgesellschaft Hollenbach, November 2000. (Listenrechnung, bemessen auf n = 0,5/a, 10l/s Differenz Qv - Qmax vorhanden). Forderung: Im Rahmen der weiteren Planungen ist ein hydrodynamischer Gesamtnachweis unter Berücksichtigung des RRB's Sagisdorfer Park einschl. der geplanten Durchleitung zu erbringen.	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Das Entwässerungskonzept stellt die grundsätzliche Funktionalität/Machbarkeit dar. Der geforderte hydrodynamische Gesamtnachweis unter Berücksichtigung des Regenrückhaltebeckens Sagisdorfer Park einschließlich der geplanten Durchleitung wird im Rahmen der detaillierten technischen Ausführungsplanung erarbeitet/erbracht werden. Unabhängig davon wurde in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 7.5.2 *Entwässerung* ein Absatz zur Überarbeitung der Entwässerungskonzeption ergänzt, in dem u.a. auf die entsprechende Erforderlichkeit *des hydrodynamischen* Gesamtnachweises eingegangen wird: „Zudem ist in der weiteren Ausführungs- und Genehmigungsplanung ein hydrodynamischer Gesamtnachweis über das Niederschlagentwässerungssystem unter Einbeziehung der Anlagen „Am Sagisdorfer Park“ zu führen und mit der HWS GmbH abzustimmen. Die Ergänzung der Begründung hat keine Änderung der Planinhalte zur Folge und die Grundzüge der Planung bleiben davon unberührt.	**H**	
I-4.12	• Der Flächenansatz des Entwässerungskonzeptes Variante 6 (Oktober 2020) ist in Bezug auf das Konzept zum Bebauungsplan vom 28.09.2020, Stadt Land Grün aus Halle(Saale), ausgelegt. Dieses liegt der HWS nicht vor. Zwischenzeitlich liegt ein offenbar neuerer	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stand des B-Plan-Entwurfes 196 vom 30.11.2020 hier zur Beurteilung vor. Dieser sieht ein anderes Maß der baulichen Nutzung vor. Dieses ist zwischenzeitlich in weiten Teilen auf eine zulässige Überschreitung von nur 25% abgesenkt worden. Für das TG 3 ist die GRZ auf 0,3 bei 50% zulässiger Überschreitung abgesenkt worden. Die jeweiligen Bruttoflächen für das Entwässerungskonzept sind plausibel. Daraus resultieren für das Entwässerungskonzept geringere ansetzbare befestigte Flächen für die Bauflächen bei Einhaltung der zulässigen Befestigung (siehe unten: Hinweis B-Plan allgemein -Teil Bebauungskonzept Anlage 2 - zul. Befestigung). Die Straßenflächen wurden mit 100% befestigt angesetzt. Dieser Ansatz ist zutreffend. Das vorliegende Konzept ist durch den derzeit höheren Flächenansatz als „auf der sicheren Seite gerechnet" zu bewerten. Der neue (verminderte) zulässige Befestigungsgrad bietet in der weiteren Planung Optimierungspotenzial. • Abflussbeiwert Lastfall Bemessung: Der mittlere Abflussbeiwert 0,9 als Mittelwert für Dachflächen und wasserdurchlässiges Pflaster der Straßen kann so akzeptiert werden, da zusätzlich der Überflutungsnachweis erbracht wird. Lastfall Überflutung: Analog DIN 1986-100 ist in diesem Lastfall mit Abflussbeiwert 1,0 für die befestigten Flächen gerechnet worden. Dieser Ansatz ist zutreffend.			
I-4.13	• Drossel/Pumpe Als Drossel für den Regenrückhalteraum/ Überflutungsraum wird eine Pumpe angesetzt. Die Druckleitungslänge beträgt ca. 8 m. Lt. Berechnung betragen die Verluste der Leitung 0,62 m und die geodätische Förderhöhe Hgeo beträgt 1,94 m. Damit kommt der wesentliche Höhenanteil der Förderhöhe aus dem Hgeo.	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen der detaillierten technischen Ausführungsplanung wird dieser Sachverhalt	**H**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Betrachtet wurde hier nur der Ausschaltpunkt der Pumpe mit maximaler Förderhöhe. Bei Einstau im Rückhalteraum/Überflutungsraum reduziert der Wasserstand im Pumpensumpf die geodätische Förderhöhe. Da der Hauptanteil der Förderhöhe am Arbeitspunkt aus der geodätischen Höhe stammt ist zu erwarten, dass die Förderleistung der Pumpe bei Einstau erheblich über die zulässige Drosselmenge von 10 1/s ansteigt (Arbeitspunkt der Pumpe wandert nach rechts). Bei Vollfüllung des Beckens ist sogar ein negatives Hgeo zu erwarten (Wasserstand im RRB und im Pumpensumpf über Sohle Auslauf Druckrohr). Dieser Zustand ist für die Pumpe als Drossel näher zu betrachten. Ggf. ist zur Einhaltung der zulässigen Drosselmenge ein geregeltes Drosselorgan zwischen Rückhalteraum und Entleerungspumpwerk anzuordnen. • Notüberlauf Der geplante Notüberlauf darf erst oberhalb der ausgewiesenen Wasserstände für den Lastfall Überflutung (T = 30a) anspringen. • Rigolenbemessung-Abfluss zum RRR/Überflutungsraum Als Sammel- und Transportelemente für das Niederschlagswasser sind straßenbegleitende Rigolen bzw. Mulden-Rigolen-Elemente ausgewiesen. In der weiteren Planung ist nachzuweisen, dass diese das Wasser im ausreichenden Maße im Bemessungsfall zum Rückhalteraum abführen (Mulde-Rigole und Rigole-Regenrückhalteraum). • Oberflächengestaltung Lastfall Überflutung Im Lastfall Überflutung kommt es in der Regel zu Oberflächenabflüssen, da die regulären Entwässerungsanlagen (Mulden-Rigolen-Elemente) für derart starke Abflüsse nicht ausgelegt sind. Die Oberflächen sind so zu gestalten, dass diese Oberflächenabflüsse im Überflutungsfall schadlos dem offenen Becken oberflächlich zugeführt werden (Notwasserweg)	genau betrachtet/berechnet werden. Der ggfs. erforderliche Einbau eines Drosselorgans zwischen dem Regenrückhalteraum und dem Entleerungspumpwerk wird geprüft. Der Sachverhalt der hydraulischen Verbindung zwischen den beiden Speicherkomponenten ist bereits bedacht und wird in der detaillierten Ausführungsplanung berücksichtigt/dargestellt werden. Im Rahmen des Bebauungsplans gibt es keine Rechtsgrundlage für die Festsetzungen technischer Ausführungsdetails. Das Entwässerungskonzept stellt die grundsätzliche Funktionalität/Machbarkeit dar. Es wurde zwischenzeitlich dahingehend weiterentwickelt, dass mit einem Rückstaukanal anstatt mit einem Mulden-Rigolen-System gearbeitet wird. Das Niederschlagswasser wird in dem Rückstaukanal zwischengespeichert. Diese Anpassung des Entwässerungskonzeptes berührt die Grundzüge der Planung nicht und hat keine Änderung von Planinhalten zur Folge.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	und dort zurückgehalten werden. Es ist planerisch darzustellen, dass Dritte nicht durch Oberflächenabflüsse im Lastfall Überflutung T = 30a gefährdet werden. • Für den Volumennachweis in den weiteren Planungsphasen ist nur das Volumen unter der niedrigsten Geländehöhe des Niederschlagswassersystems bzw. des Notüberlaufes anzusetzen, insbesondere wenn das Volumen der Rigolen angerechnet werden soll. • Für die unterirdischen Speichersysteme mit Gitterboxen wird empfohlen, entsprechende Reinigungsmöglichkeiten für die Wartung oder/und entsprechende Vorreinigungsanlagen vorzusehen, um einen dauerhaft ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu sichern. • Die Sohle des Speichersystems mit Gitterboxen muss sich oberhalb des Grundwasserspiegels befinden. Dies scheint nach derzeitigem Planungsstand gegeben. Es wird empfohlen am geplanten Standort das RRB eine weitere Sondierung vorzunehmen, da sich der Standort im Erweiterungsbereich befindet und zum Zeitpunkt der Baugrunderkundung nicht Betrachtungsgegenstand des Gutachtens war. • Das Gesamtvolumen für den Lastfall Überflutung setzt sich aus dem unterirdischen Regenrückhalteraum in den Gitterboxen und dem oberhalb liegenden Regenrückhalteraum als offenes Becken zusammen. Gemäß textlicher Festsetzung im B-Plan Pkt. 5 ist die Regenrückhaltefläche mit Scheerrasen oder als extensive Wiese zu begrünen. Hier ist zusätzlich eine hydraulische Verbindung ausreichender Leistungsfähigkeit zwischen den beiden Speicherkomponenten erforderlich.			
I-4.14	• Berechnungen Regenrückhalte-/ Überflutungsvolumen Die Volumenberechnungen sind vom Grundsatz her zu bestätigen (vorbehalt-	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	lich des ggf. zu optimierenden Flächenansatzes in Folge der zwischenzeitlichen Präzisierung des B- Planentwurfes). KOSTRA 2010R-Werte wurden verwendet und der Planungszuschlag (Toleranzbetrag) wurde berücksichtigt.			
I-4.15	• In den weiteren Planungsstufen ist die Einleitung aus dem Gebiet in den Vorfluter bezüglich der Güte auf eine erforderliche Behandlung zu untersuchen (M 153-Betrachtung).	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind bei der späteren Erschließung des Gebietes bzw. im späteren Baugenehmigungsverfahren und bei der Bauausführung zu beachten.	**H**	
I-4.16	B-Plan - Planzeichnung • Die private Grünfläche p1 ist als Fläche für die vorgesehene Regenrückhaltung für die Lastfälle Bemessung (T = 2a, erf. V= 265 m³ und Überflutung T = 30a, erf. V= 622 m³) vorgesehen. Gemäß B-Plan, textliche Festsetzung Pkt. 5 ist aber nur die Errichtung von „bis zu 360 m³ Regenrückhaltevolumen zulässig. Hier sind nach derzeitigen Planungsstand (Entwässerungskonzept) aber 622 m³ Regenrückhaltevolumen erforderlich und entsprechend festzusetzen.	**Wird berücksichtigt.** Das Entwässerungskonzept wurde angepasst. Es erfolgt die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen über einen Niederschlagswasserkanal in einen Rückstaukanal und von dort gedrosselt über eine Niederschlagswasserdruckleitung in das bestehende Leitungsnetz der HWS GmbH. Somit dient die Regenrückhaltevorrichtung auf der Grünfläche p1 zukünftig dem Überflutungsfall. Es wird ein Rückhaltevolumen von ca. 330 m³ erforderlich. Die festgesetzten 360 m³ Regenrückhaltevolumen innerhalb der privaten Grünfläche p1 sind ausreichend. Die Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes berührt die Grundzüge der Planung nicht und hat keine Änderung von Planinhalten zur Folge.	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-4.17	B-Plan Begründung • Pkt. 3 - Planverfahren/Ergebnisse der Beteiligungen - Berücksichtigung der Bedenken bei der Ableitung des zukünftigen anfallenden Niederschlagswassers. Hier ist aus unserer Sicht eine Klarstellung erforderlich: „ ...Dieser bindet dann an das bestehende Kanalnetz der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft (HWS) GmbH Richtung Westen zum Sagisdorfer Park und in das vorhandenen Regenrückhaltebecken als Vorflut zur Reide an. Das Regenrückhaltebecken wurde für den Bemessungs- und den Überflutungsfall berechnet…" Klarstellung: Es muss heißen: „Das geplante Regenrückhaltebecken B-Plan 196 wurde für den Bemessungs- und den Überflutungsfall berechnet." Diese Aussage gilt nicht für das RRB „Am Sagisdorfer Park" und würde suggerieren, dass auch das Becken „Am Sagisdorfer Park" diesen hohen Ansprüchen genügt und die 10 l/s aus dem Bereich B-Plan 196 noch aufnehmen kann. Dem ist nicht so. (siehe auch unten - Pkt. 7.5.2 Entwässerung -Variante 4 der Entwässerungskonzeption)	**Wird berücksichtigt.** Der betreffende Abschnitt wurde in der Begründung anstatt unter Punkt 3 *Planverfahren/Ergebnisse der Beteiligungen - Berücksichtigung der Bedenken bei der Ableitung des zukünftigen anfallenden Niederschlagswassers* nun unter Punkt 7.5.2 *Entwässerung aufgenommen* und klargestellt. Die Formulierung lautet nun wie folgt: „Im Netz des Wohngebietes „Sagisdorfer Park“ ist derzeit eine Durchleitkapazität von 10 l/s bis zum RRB vorhanden. Es werden eine Erhöhung der Einleitmenge um 10 l/s und die Umgestaltung der vorhandenen Drosseleinrichtung am RRB „Sagisdorfer Park“ erforderlich. Für die Erhöhung der Einleitmenge an der Einleitstelle des RRB „Sagisdorfer Park“ ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde in Abstimmung mit der HWS GmbH als Erlaubnisinhaberin zu beantragen. Mit der Erhöhung der Drossel ändert sich das Verhalten des bestehenden RRB „Sagisdorfer Park“ nicht. Die Durchleitung ist dann für das bestehende Niederschlagssystem neutral. Es wurde in der gesamten Berechnung und Ermittlung der Bemessungs- und Überflutungsfall gemäß dem DWA-Arbeitsblatt 117 als Grundlage genommen. Dabei wurden auch die im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahlen mit den zulässigen Überschreitungen berücksichtigt sowie der Bemessungsfall mit Überflutungsnachweis berücksichtigt.	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Diese inhaltliche Überarbeitung der Begründung zum Bebauungsplan berührt die Grundzüge der Planung nicht und hat keine Änderung von Planinhalten zur Folge.		
I-4.18	• Pkt. 5.4 - Sonstige technische Infrastruktur – Niederschlagswasser Hier ist von einer gedrosselten Einleitmenge von 5 l/s in die Entwässerungsanlagen der HWS im Bereich „Am Sagisdorfer Park" die Rede. Das Entwässerungskonzept basiert aber auf der Möglichkeit der Ableitung von zusätzlich 10 l/s in den Vorfluter Reide. Voraussetzung für die Niederschlagsentwässerung ist zwingend die Erhöhung der Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Reide an der vorhandenen Einleitstelle des RRB „Am Sagisdorfer Park". Die benannten 5 l/s Einleitungskapazität sind so nicht vorhanden. Richtig ist dagegen, dass im Netz des Wohngebietes „Am Sagisdorfer Park" lediglich eine Durchleitungskapazität von 10 l/s bis zum dortigen RRB besteht.	**Wird berücksichtigt.** Die Begründung zum Bebauungsplan wird im Punkt 7.5.2 *Entwässerung* um die Erforderlichkeit der Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Erhöhung der Einleitmenge am bestehenden Regenrückhaltebecken Am Sagisdorfer Park ergänzt: „Im Netz des Wohngebietes „Am Sagisdorfer Park“ ist derzeit eine Durchleitkapazität von 10 l/s bis zum Regenrückhaltebecken vorhanden. Es werden eine Erhöhung der Einleitmenge um 10 l/s und die Umgestaltung der vorhandenen Drosseleinrichtung am Regenrückhaltebecken „Sagisdorfer Park“ erforderlich. Für die Erhöhung der Einleitmenge an der Einleitstelle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde in Abstimmung mit der HWS GmbH als Erlaubnisinhaberin zu beantragen. Mit der Erhöhung der Drossel ändert sich das Verhalten des bestehenden RRB „Sagisdorfer Park“ nicht. Die Durchleitung ist dann für das bestehende Niederschlagssystem neutral.“ Diese Ergänzung berührt die Grundzüge der Planung nicht und hat keine Änderung von Planinhalten zur Folge. Laut Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (UWB) vom 01.03.2022 werden	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		grundsätzlich keine Versagensgründe für die Erhöhung der Ableitmenge um 10 l/s gesehen. Die entsprechenden Anträge auf Erteilung/Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind bei der UWB einzureichen. Damit kann die „interne Erschließung“ des Bebauungsplangebietes Nr. 196 von einer zulässigen Ableitmenge von 10 l/s aus dem Gebiet ausgehen. Der entsprechende Antrag wird mit dem hydraulischen Nachweis und in Abstimmung mit der Erlaubnisinhaberin von der Investorengruppe vorbereitet.		
I-4.19	• Pkt. 7.4.1- Grünflächen -TF 5.0 und Pkt. 7.5.2 Entwässerung -TF 5.0 Die private Grünfläche p1 ist als Fläche für die Regenrückhaltung für die Lastfälle Bemessung (T = 2a, erf. V= 265 m³ und Überflutung T = 30a, erf. V= 622 m³) vorgesehen. Gemäß B-Plan, textliche Festsetzung Pkt. 5 ist aber nur die Errichtung von „bis zu 360 m³“ Regenrückhaltevolumen zulässig. Hier sind nach derzeitigem Planungsstand (Entwässerungskonzept) aber 622 m³ Regenrückhaltevolumen erforderlich und entsprechend festzusetzen. • Pkt. 7.5.2 Entwässerung - Variante 6 der Entwässerungskonzeption „...Es wird ein Speichervolumen von 357 m³ für das Plangebiet erforderlich“ Diese Aussage ist falsch. Das Entwässerungskonzept Variante 6 weist insgesamt 622 m³ erforderliches Regenrückhaltevolumen aus. Diese falsche Zahl 357 m³ bzw. 360 m³ wird mehrfach im Text genannt.	**Wird berücksichtigt.** Das Entwässerungskonzept wurde angepasst. Es erfolgt die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen über einen Niederschlagswasserkanal in einen Rückstaukanal und von dort gedrosselt über eine Niederschlagswasserdruckrohrleitung in das bestehende Leitungsnetz der HWS GmbH anstatt mit einem Mulden-Rigolen-System. Somit dient die Regenrückhaltevorrichtung auf der Grünfläche p1 zukünftig dem Überflutungsfall. Es wird ein Rückhaltevolumen von ca. 330 m³ erforderlich. Die festgesetzten 360 m³ Regenrückhaltevolumen innerhalb der privaten Grünfläche p1 sind somit ausreichend. Diese Anpassung des Entwässerungskonzeptes berührt die Grundzüge der Planung nicht und hat keine Änderung von Planinhalten zur Folge.	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-4.20	• Pkt. 7.5.2 Entwässerung - Variante 4 der Entwässerungskonzeption „Das bestehende Drosselbauwerk am Reidebach ist auszutauschen, wobei eine Drossel mit höherem Leistungsdurchsatz zu errichten ist (10 l/s zuzüglich Bestandsdurchfluss).“ Die Aussage gilt ebenfalls für die Varianten 5 und 6 und bedeutet eine Erhöhung der Einleitmenge in den Vorfluter Reide. Das Kanalnetz der HWS „Am Sagisdorfer Park“ hat lediglich eine Durchleitungskapazität von 10 l/s, die für das geplante B-Plangebiet 196 genutzt werden kann. Die mengenmäßige Vorflut ist für das geplante Gebiet erst durch die erforderliche Erhöhung der Einleitmengen in die Reide um die geplanten 10 l/s gegeben. Dies bedarf der entsprechenden Wasserrechtlichen Erlaubnis und der beschriebenen baulichen Umgestaltung der derzeitigen Drosseleinrichtung am RRB „Am Sagisdorfer Park". Die Erhöhung der Wasserrechtlichen Erlaubnis ist damit Grundlage für die gesicherte niederschlagswasserseitige Erschließung des geplanten Wohngebietes nach dem Entwässerungskonzept. Mit der Erhöhung der Drossel RRB „Am Sagisdorfer Park" um die 10 l/s Ableitung aus dem geplanten Gebiet B-Plan 196 ändert sich das Verhalten des bestehenden RRB „Am Sagisdorfer Park" nicht. Die Durchleitung ist dann für das bestehende Niederschlagswassersystem neutral (siehe Pkt. 3).	**Wird berücksichtigt.** Die Begründung zum Bebauungsplan wird im Punkt 7.5.2 *Entwässerung* um die Erforderlichkeit der Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Erhöhung der Einleitmenge am bestehenden Regenrückhaltebecken Am Sagisdorfer Park ergänzt: „Im Netz des Wohngebietes „Am Sagisdorfer Park“ ist derzeit eine Durchleitkapazität von 10 l/s bis zum Regenrückhaltebecken vorhanden. Es werden eine Erhöhung der Einleitmenge um 10 l/s und die Umgestaltung der vorhandenen Drosseleinrichtung am Regenrückhaltebecken „Sagisdorfer Park“ erforderlich. Für die Erhöhung der Einleitmenge an der Einleitstelle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde in Abstimmung mit der HWS GmbH als Erlaubnisinhaberin zu beantragen. Mit der Erhöhung der Drossel ändert sich das Verhalten des bestehenden RRB „Sagisdorfer Park“ nicht. Die Durchleitung ist dann für das bestehende Niederschlagssystem neutral.“ Die Ergänzung der Begründung berührt die Grundzüge der Planung nicht und hat keine Änderung von Planinhalten zur Folge. Laut Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (UWB) vom 01.03.2022 werden grundsätzlich keine Versagensgründe für die Erhöhung der Ableitmenge um 10 l/s gesehen. Die entsprechenden Anträge auf Erteilung/Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind bei der UWB einzureichen.	X	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Damit kann die „interne Erschließung“ des B-Plangebietes 196 von einer zulässigen Ableitmenge von 10 l/s aus dem Gebiet ausgehen. Der entsprechende Antrag wird mit dem hydraulischen Nachweis und in Abstimmung mit der Erlaubnisinhaberin von der Investorengruppe vorbereitet.		
I-4.21	Plan allgemein • Nach dem Entwässerungskonzept soll das gesammelte Niederschlagwasser von Privatflächen und Straßen einem Mulden-Rigolen-System zugeführt und zeitverzögert in die Regenrückhalteanlage abgeführt werden. Nach dem Belegungsquerschnitt sind die Mulden- Rigolen-Elemente beidseitig außerhalb des Straßenraumes angeordnet. Im B-Plan finden sich aber keine Flächenfestsetzungen für diese Entwässerungstrassen außerhalb der Verkehrsräume. Nach Bebauungskonzept - Anlage 2 - sind diese Flächen als „Privatgärten" ausgewiesen. Damit sind die Entwässerungstrassen aus unserer Sicht nicht gesichert. Ebenfalls ist die Frage der Wartung und damit des dauerhaften Erhalts der Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen unseres Erachtens nicht geklärt.	**Wird berücksichtigt.** Das Entwässerungskonzept wurde zwischenzeitlich dahingehend weiterentwickelt, dass anstatt eines Mulden-Rigolen-Systems ein Niederschlagswasserkanal und ein Rückstaukanal in den festgesetzten Verkehrsflächen zu errichten ist. Die Verkehrsflächen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Die Erschließung ist somit gesichert. Diese Anpassung des Entwässerungskonzeptes berührt die Grundzüge der Planung nicht und hat keine Änderung der Planinhalte zur Folge.	**X**	
I-4.22	• Zentraler Punkt für die gesicherte Erschließung des B-Plangebietes bezüglich Niederschlagswasser ist die Genehmigungsfähigkeit der Erhöhung der Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser an der Einleitstelle „RRB Sagisdorfer Park" in die Reide um 10 l/s. Hierzu sind keine Aussagen getroffen. Anderenfalls stehen keine Kapazitäten in den Anlagen der HWS zur Ableitung von Niederschlagswasser zur Verfügung. Damit wäre die Niederschlagswasserentsorgung nicht gesichert.	**Wird berücksichtigt.** Die Begründung zum Bebauungsplan wird im Punkt 7.5.2 *Entwässerung* um die Erforderlichkeit der Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Erhöhung der Einleitmenge am bestehenden Regenrückhaltebecken Am Sagisdorfer Park ergänzt: „Im Netz des Wohngebietes „Am Sagisdorfer Park“ ist derzeit eine Durchleitkapazität von 10 l/s bis zum Regenrückhaltebecken vorhanden. Es werden eine Erhöhung der Einleitmenge um 10 l/s und die	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Umgestaltung der vorhandenen Drosseleinrichtung am Regenrückhaltebecken „Sagisdorfer Park“ erforderlich. Für die Erhöhung der Einleitmenge an der Einleitstelle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde in Abstimmung mit der HWS GmbH als Erlaubnisinhaberin zu beantragen. Mit der Erhöhung der Drossel ändert sich das Verhalten des bestehenden RRB „Sagisdorfer Park“ nicht. Die Durchleitung ist dann für das bestehende Niederschlagssystem neutral.“. Die Ergänzung der Begründung berührt die Grundzüge der Planung nicht und hat keine Änderung von Planinhalten zur Folge. Laut Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (UWB) vom 01.03.2022 werden grundsätzlich keine Versagensgründe für die Erhöhung der Ableitmenge um 10 l/s gesehen. Die entsprechenden Anträge auf Erteilung/Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind bei der UWB einzureichen. Damit kann die „interne Erschließung“ des Bebauungsplangebietes Nr. 196 von einer zulässigen Ableitmenge von 10 l/s aus dem Gebiet ausgehen. Der entsprechende Antrag wird mit dem hydraulischen Nachweis und in Abstimmung mit der Erlaubnisinhaberin von der Investorengruppe vorbereitet.		
I-4.23	• Bebauungskonzept Anlage 2 - zul. Befestigung Die zulässige GRZ einschl. zul. Überschreitung erscheint als unrealistisch	**Ist bereits berücksichtigt.** Das Bebauungskonzept ist im Gegensatz zur Planzeichnung nicht rechtsverbindlich.	✔	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	niedrig für das angeführte Bebauungskonzept (Anlage 2). Dies widerspricht bereits teilweise der Festsetzung im B-Plan, wie Stichproben zeigen: 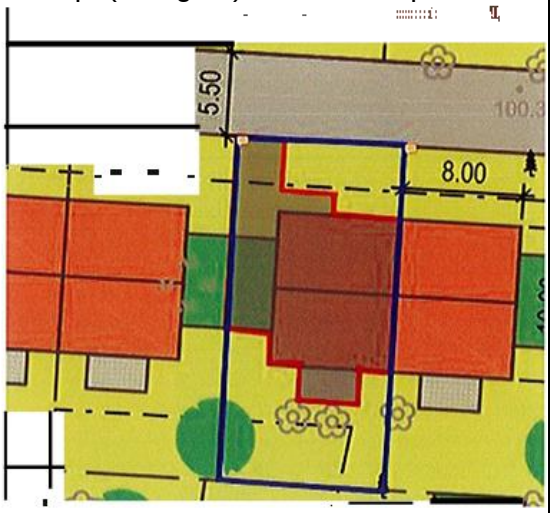 Bsp. 1 - Doppelhaushälfte im TG 1.2 • zul. Befestigung (GRZ 0,4 + 25% Überschreitung) = 50% • rot/grau: bef. Fläche einschl. Zufahrt und seitl. Zugang zum Eingang = 133 m² • blau: Grundstücksfläche = 246 m² • resultierender Befestigungsgrad: 54% > zul. 50% • Damit wird der zulässige Befestigungsgrad bereits überschritten. Die Flächenannahmen enthalten noch nicht einmal befestigte Stellplätze für die Müllbehälter. • zul. Befestigung (GRZ 0,4 + 25% Überschreitung) = 50% • rot/ grau: bef. Fläche einschl. Zufahrt und seitl. Zugang zum Eingang = 133 m² • blau: Grundstücksfläche = 265 m² • resultierender Befestigungsgrad: 50% = zul. 50% • Damit wird der zulässige Befestigungsgrad bereits voll ausgelastet. Die Flächenannahmen enthalten noch nicht einmal befestigte Stellplätze für die Müllbehälter. Dies würde bereits zur unzulässigen Überschreitung führen.	Die dargestellte Grundstücksparzellierung ist nicht verbindlich. In der Entwässerungskonzeption zum Bebauungsplan wurden die zulässigen Grundflächenzahlen (GRZ) und deren Überschreitungsmöglichkeiten berücksichtigt. Auf der Grundlage des Entwässerungskonzeptes mit den begrenzten Möglichkeiten der Regenwasserversickerung wurde zum Entwurf die GRZ bzw. deren Überschreitungsmöglichkeiten im Vergleich zum Vorentwurf auf 25 % der zulässigen Grundfläche bereits reduziert. Es ist richtig, dass eine Versiegelung, wie in diesem Bereich des Bebauungskonzeptes dargestellt, so nicht mehr umsetzbar ist. Das Bebauungskonzept diente vorrangig den Bürgern während der öffentlichen Auslegung zur Veranschaulichung der städtebaulichen Konzeption. Es wurde hinsichtlich der reduzierten GRZ seit dem Vorentwurf jedoch nicht noch einmal angepasst. Maßgeblich für die Bebauung im Plangebiet sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Üblicher Weise werden auch noch Gerätehäuschen für Gartengeräte benötigt. Damit ist eine Überschreitung der zulässigen Befestigung/Bebauung (einschl. zulässiger Überschreitung) zukünftig beim derzeit avisierten Bebauungskonzept vorprogrammiert bzw. zu erwarten. Bebauungskonzept und B-Plan passen nicht zusammen. Bsp. 1 Doppelhaushälfte im TG 1.1 			
I-4.24	**Stellungnahme der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung vom 07.05.2021**	**Wird berücksichtigt.** Der Verweis auf die Abfallwirtschaftssatzung sowie die Herleitung der Flächengröße	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme: Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Über dies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.	für den Müllstandort wird unter Pkt. 7.5.5 *Fläche für die Abfallentsorgung § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB* ergänzt. Die Ergänzung der Begründung berührt die Grundzüge der Planung nicht und hat keine Änderung von Planinhalten zur Folge.		
I-4.25	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) - Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" in Ihre Stellungnahme miteinzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen. Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt	**Ist bereits berücksichtigt.** Die Anfahrbarkeit für die Müllentsorgung in Bezug auf die Dimensionierung der Verkehrsflächen ist gewährleistet. Weitere Details werden mit der Erschließungs- und Objektplanung gelöst. In der Begründung unter Punkt 7.5.5 *Fläche für die Abfallentsorgung § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB* steht: „Bei den geplanten Kurvenradien der Erschließungsstraßen werden die Schleppkurven eines 3-achsigen Müllfahrzeugs als Bemessungsfahrzeug zu Grunde gelegt. Die festgesetzten privaten Verkehrsflächen ermöglichen das Herstellen von Erschließungsanlagen, in denen die Anfahrbarkeit für die Entsorgungsfahrzeuge gesichert ist…“ In der Planzeichnung ist im südöstlichen Kurvenbereich des Erschließungsringes die Sammelfläche für die Abfallbehälter eingeordnet.	✔	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen. Ferner bitten wir Sie nach Fertigstellung Ihrer Stellungnahme, der Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, ein Duplikat zur Verfügung zu stellen. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn … unter Tel. (0345) …oder per E-Mail …	Durch die betroffene Anwohnerschaft werden die Müllcontainer auf der Abfall-Aufstellfläche am Abholtag konzentriert. In der Begründung unter Punkt 7.5.5 *Fläche für die Abfallentsorgung* wird auf diesen Sachverhalt eingegangen. Die weitere Planung erfolgt im Rahmen der Bauausführung. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.		
I-5.	**Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH** **Standort Markleeberg** **06006 Halle (Saale)** Stellungnahme vom 08.06.2021			
	Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V88482 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-6.	**Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH** **Postfach 200953** **06110 Halle (Saale)** Stellungnahme vom 28.05.2021			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-6.1	in Bezug auf Ihre oben genannte Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZSTROM) sowie keine Telekommunikationsanlagen der envia TEL GmbH (enviaTEL) befinden, für die MITNETZ STROM im Auftrag der Anlagen- und Leitungseigentümer die entsprechenden Auskünfte zur Lage und zu Sicherheitsbestimmungen erteilt.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-6.2	Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen dieser Netzanlagen. Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen: https://www.mitnetz-strom.de/online-services/ plan--schachtscheinauskunft Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Er ist inhaltlich nicht relevant oder er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen.	**H**	
I-7.	**GDMcom GmbH** **Maximilianallee 4** **04129 Leipzig** Stellungnahme vom 03.05.2021			
I-7.1	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH; Hauptsitz: Halle, Betroffenheit: nicht betroffen; Anhang: Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen); Hauptsitz: Schwaig b. Nürnberg; Betroffenheit: nicht betroffen; Anhang: Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH; Hauptsitz: Leipzig; Betroffenheit: nicht betroffen; Anhang: Auskunft Allgemein	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	VNG Gasspeicher GmbH; Hauptsitz: Leipzig; Betroffenheit: nicht betroffen; Anhang: Auskunft Allgemein Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.			
I-7.2	Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 196 "Wohnbebauung am Reideanger" Entwurf Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB Reg.-Nr.: 03681/21 PE-Nr.: 03681/21 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-7.3	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn – eine erneute Anfrage zu erfolgen.	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Er ist inhaltlich nicht relevant oder er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen.	**H**	
I-7.4	Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-8.	**Gascade Gastransport GmbH** **Kölnische Straße 108-112** **34119 Kassel** Stellungnahme vom 17.05.2021			
	wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-9.	**50Hertz Transmission GmbH** **TG Netzbetrieb** **Heidestraße 2** **10557 Berlin** Stellungnahme vom 07.05.2021			
	Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-10.	**Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)** **Postfach 200658** **06007 Halle (Saale)** Stellungnahme vom 10.05.2021			
	wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.04.2021 und die uns übergebenen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger". Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme. Seitens der HAVAG bestehen keine Bedenken/Ergänzungen: - Plangebiet ist umfasst von bestehender Bebauung mit Zugang zum ÖPNV - Plangebiet erzeugt keine relevanten Verkehrsströme. Schall etc. Im Bereich dieses B-Planes liegen keine Kabel und Leitungen der HAVAG. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-11.	**Handwerkskammer** **Halle (Saale)** **Postfach 110355** **06017 Halle (Saale)**			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	**Die Abwägungsentscheidung entfällt.** Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-12.	**Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau** **06077 Halle (Saale)** Stellungnahme vom 14.06.2021			
	die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum B-Plan Nr. 196 zur geplanten Wohnbebauung am Reideanger hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Derzeit bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau keine Anregungen und Hinweise.			
I-13.	**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)**			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	**Die Abwägungsentscheidung entfällt.** Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-14.	**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)** Stellungnahme vom 11.05.2021			
I-14.1	Zu dem o. g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-14.2	Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.	**Ist bereits berücksichtigt.** Ein entsprechender Hinweis findet sich in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 7.7.2 *Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB.* Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
I-14.3	Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen …, Tel. …, zur Verfügung.			
I-15.	**Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd Postfach 110434 06018 Halle (Saale)**			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	**Die Abwägungsentscheidung entfällt.** Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-16.	**Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)**			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	**Die Abwägungsentscheidung entfällt.** Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-17.	**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle / Saale** Stellungnahme vom 07.06.2021			
I-17.1	mit Schreiben vom 28.04.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Halle. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 14.01.2020, Unser Zeichen: 32.22-34290-3026/2019-851/2020 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben.	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Für den Entwurf des Bebauungsplans ergeben sich keine neuen Hinweise. Unsere Aussagen zum Vorentwurf bleiben weiterhin gültig. D.h.: Im Bereich des nachgefragten Planungsgebietes bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den B-Planbereich ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Herr … (0345 - …) <u>Geologie</u> Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf nach derzeitigem Kenntnisstand des LAGB keine Bedenken oder weiteren Hinweise. Bearbeiterin: Frau … (0345 -…)			
I-18.	**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt** **Postfach 200256** **06003 Halle (Saale)** Stellungnahmen vom 10.05.2021; 10.05.2021; 11.05.2021; 10.06.2021; Stellungnahmen anderer Referate liegen nicht vor.			
I-18.1	**Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung** Stellungnahme vom 10.05.2021 hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o. g. Bebauungsplan:	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale). Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.			
I-18.2	**Referat 404 – Wasser** Stellungnahme vom 11.05.2021 ich teile Ihnen mit, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 196 "Wohnbebauung am Reideanger" keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 -Wasser - berührt werden.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-18.3	**Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen** **Obere Immissionsschutzbehörde** Stellungnahme vom 10.06.2021 Aus Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Auf mögliche Auswirkungen im Plangebiet durch Verkehrslärm wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen. Einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA- Lärm bzw. der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 nachts kann durch eine entsprechende Gestaltung der Umfassungsbauteile bzw. Anordnung schutzbedürftiger Räume entgegengewirkt werden. Nach Absprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde ist	**Ist bereits berücksichtigt.** In der Planzeichnung wurde bereits die textliche Festsetzung TF 9.0 *Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)* aufgenommen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist der Sachverhalt unter Punkt *7.6.1 Lärm* und im Teil B- Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter Punkt 2.3.2 *Weitere umweltbezogene Maßnahmen* bereits berücksichtigt.	✔	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	eine entsprechende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen worden.			
I-19.	**Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)** Stellungnahme vom 28.05.2021			
I-19.1	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teile ich mit, dass von Seiten des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Technisches Büro Halle, keine Bedenken gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen, soweit eine Prüfung erfolgen konnte.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-19.2	Folgende Flurstücke sind weder im Grundbuch noch beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation existent: Gemarkung Reideburg, Flur 2, Flurstücke 37/6 und 37/12.	**Wird berücksichtigt.** Eine Änderung der Flurstücksnummern ist durch Neuvermessung in Folge einer Grundstücksteilung erfolgt. Zum Zeitpunkt der Planerstellung für den Entwurf war noch keine Aktualisierung der Liegenschaftsauskunft der Stadt Halle (Saale) erfolgt. Zwischenzeitlich ist die Aktualisierung der Kartengrundlage erfolgt und wird in die Planzeichnung übernommen. Dadurch ergeben sich neue Flurstücksnummern sowie eine geringfügige Abweichung der Geltungsbereichsgrenze aufgrund des nach der Grundstücksteilung des Flurstückes 37/12 geringfügig abweichenden Verlaufs der südlichen Flurstücksgrenze des neuen Flurstücks 322. Grundzüge der Planung und weitere Planinhalte bleiben davon unberührt. Das Land Sachsen-Anhalt ist von keinem der betroffenen Grundstücke Eigentümer.	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-20.	**Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt** **Referat 24** **Postfach 3653** **39011 Magdeburg** Stellungnahme vom 08.06.2021			
I-20.1	Die Stadt Halle (Saale) beabsichtigt, das ca. 2,0 ha große Gebiet des ehemaligen Nutztiergartens westlich der Schneeberger Straße und nördlich der Wohnbebauung entlang der Oelsnitzer Straße im Stadtteil Reideburg städtebaulich neu zu ordnen und zu entwickeln. Die Gebäude sowie die baulichen Nebenanlagen wurden zurückgebaut. Die nun brachliegende Fläche soll einer neuen Nutzung zugeführt werden und als Allgemeines Wohngebiet mit Ein- und Zweifamilienhäusern entwickelt werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 28.04.2021 die Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger" mit Stand 30.11.2020 übersandt. Bereits zu dem Vorentwurf des o.g. raumbedeutsamen Bebauungsplanes Nr. 196 wurde eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-20.2	Nach Prüfung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger" wurde unter Bezug auf § 13 LEntwG am 17.01.2020 festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Auswirkungen des Vorhabens auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist daher nicht erforderlich. Nach Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 17.01.2020 abgegebene	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stellungnahme ihre Gültigkeit. Der Bebauungsplans Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger" ist nicht raumbedeutsam.			
I-20.3	Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren. <u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen - Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-21.	**Polizeirevier Halle (Saale)** **An der Fliederwegkaserne 17** **06130 Halle (Saale)** Stellungnahme vom 25.05.2021			
I-21.1	Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-21.2	**Fachliche Stellungnahme:** Das Vorhaben befindet sich teilweise im kampfmittelbelasteten Bereich (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) siehe beiliegender Kartenausschnitt. In diesem Bereich sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maß-	**Wird berücksichtigt.** Die bereits in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme gepunktet dargestellte Fläche zur Kennzeichnung des Bombenabwurfgebietes wird entsprechend der beigefügten Lageskizze vorsorglich angepasst/etwas erweitert. Die Anpassung der dargestellten	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	nahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen. Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeiinspektion Halle (Saale) als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Im Weiteren bestehen keine Hinweise oder Ergänzungen.	Fläche berührt die Grundzüge der Planung nicht. Die Änderung nachrichtlicher Übernahmen erfordert keine erneute Offenlage nach § 4a Absatz 3 BauGB.		
I-22a.	**Regionale Planungsgemeinschaft Halle** **Geschäftsstelle** **An der Fliederwegkaserne 21** **06130 Halle (Saale)** a) Stellungnahme vom 08.06.2021			
I-22a.1	mit Schreiben vom 28.04.2021 übergaben Sie der RPG Halle erneut die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Die im Zuge des Verfahrens (Vorentwurf) durch die RPG Halle abgegebene Stellungnahme wird wie folgt aktualisiert und ergänzt: In der Sitzung der Regionalversammlung der RPG Halle am 01.12.2020 wurde festgelegt, die vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr erlassene Handreichung zur Errichtung großflächiger Photovoltaik freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt anzuwenden. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung mit Beschluss- Nr. V/05-2020) entschieden, die in der Sitzung vom 10.12.2019 festgelegten wesentlich geänderten regionalplanerischen Erfordernisse einschließlich der entsprechenden Teile von Begründung und Umweltbericht mittels des „Entwurfs Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand 30.11.2017) vom 10.11.2020" erneut in die Öffentlichkeitsbeteiligung/Offenlage zu geben. Auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBI. 1 S. 1041) erfolgte die	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Auslegung für Jedermann in der Zeit vom 22.02.2021 bis 24.03.2021 im Internet. Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der RPG Halle die Abwägung zum "Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand 30.11.2017) vom 10.11.2020" sowie insgesamt zur Planänderung des REP Halle 2010 durchgeführt. Danach hat sie die Planänderung des REP Halle 2010 sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde, dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr beschlossen (vgl. Beschluss-Nr. V/16-2021). Darüber hinaus wird an den inhaltlichen Aussagen der o.g. Stellungnahme festgehalten.			
I-22b.	**Regionale Planungsgemeinschaft Halle** **Geschäftsstelle** **An der Fliederwegkaserne 21** **06130 Halle (Saale)** b) Stellungnahme vom 14.01.2020, auf deren Gültigkeit verwiesen wurde			
I-22b.1	Mit Schreiben vom 02.12.2019 übergaben Sie der Regionalen Planungsgesellschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Dazu teile ich Ihnen folgendes mit: **I Rechtsgrundlagen** Wortlaut siehe Schreiben vom 14.01.2020 **II Ausführungen zu o.g. Vorhaben** Anlass des Planverfahrens ist die Wiedernutzbarmachung einer brachliegenden Fläche westlich der Schneeberger Straße im Stadtteil Reideburg. Konkret soll auf ungenutzten Teilflächen des ehemaligen Nutztiergartens, welche weitgehend von Gebäuden und baulichen Nebenanlagen beräumt sind, Wohnbaunutzung entwickelt werden. Damit wird dem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung getragen sowie gleichzeitig die	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Brachflächen im Stadtgebiet gesteuert. Durch den Bebauungsplan Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger“ sind die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung basierend auf dem REP Halle 2010 einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht berührt. Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen den Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 196 der Stadt Halle keine Bedenken geäußert. **III Sonstige Hinweise** Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01. 2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBI. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01). Der Regionale Entwicklungsplan Halle, der Sachliche Teilplan sowie der Entwurf zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <http://www.planungsregion-halle.de.> eingestellt. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.			
I-23.	**Unterhaltungsverband „Untere Saale“ Brachwitzer Straße 17 06118 Halle (Saale)**			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	**Die Abwägungsentscheidung entfällt.** Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-24.	**FB Sicherheit** **Abteilung Stadtordnung** ***Untere Verkehrsbehörde*** **Am Stadion 5** **06122 Halle (Saale)** Stellungnahme vom 10.06.2021			
I-24.1	nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung: In dem Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan Nr. 196 werden unter Punkt 2.2 die räumlichen Grenzen des Geltungsbereiches erläutert. Im zweiten Absatz auf Seite 8 wird die Oelsnitzer Straße als verkehrsberuhigte Straße benannt. Die Oelsnitzer Straße ist als verkehrsberuhigter Bereich (VZ 325.1/ VZ 325.2) ausgewiesen. Die Benutzung des verkehrsberuhigten Bereiches steht dem fließenden Verkehr und dem Fußgängerverkehr gleichermaßen zur Verfügung.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-24.2	Die städtebauliche Bestandssituation wird unter Punkt 5 erläutert. Die Erschließung für den motorisierten Individualverkehr (Punkt 5.3.1) ist ein Wegerecht mit einer Zufahrtsmöglichkeit zugunsten der Feuerwehr eingetragen. Gegenwärtig ist im Verlauf der Oelsnitzer Straße die platzartige Fläche durch Ketten abgesperrt, sodass eine Zufahrt zum Beruflichen Bildungswerk für größere Fahrzeuge (LKWs) kaum möglich ist.	**Ist bereits berücksichtigt.** Die genaue Formulierung unter Punkt 5.3.1 *Motorisierter Individualverkehr* der Begründung zum Bebauungsplan lautet: „Im Baulastenverzeichnis der Stadt Halle (Saale) ist allerdings ein Wegerecht mit einer Zufahrtsmöglichkeit zugunsten der Feuerwehr eingetragen. Dieses wird im Bebauungsplan gesichert.“ Die Befahrbarkeit durch Rettungsfahrzeuge ist demnach öffentlich-rechtlich gesichert und ist nach Umsetzung des Bebauungsplanes/Fertigstellung des neuen Wohngebietes durch den Eigentümer zu gewährleisten.	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-24.3	Die Oelsnitzer Straße war bisher ab der Zufahrt zum Beruflichen Bildungswerk für LKWs über 3,5t gesperrt. Durch die Abgrenzung der platzartigen Fläche (offensichtlich durch den Eigentümer), wurde veranlasst, dass das VZ 253 nach der Einmündung Am Sagisdorfer Park umgesetzt/angeordnet wird. Weitere Anpassungen der angeordneten Verkehrszeichen werden erforderlich, wenn auch die Anbindung des Planungsgebietes umgesetzt wird.	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen.	**H**	
I-24.4	Unter Punkt 5.3.2 wird die Situation der Fuß- und Radwege beschrieben. Auch hier wird die Oelsnitzer Straße als verkehrsberuhigte Straße ausgewiesen. Die Oelsnitzer Straße ist ein verkehrsberuhigter Bereich, in dem „Schrittgeschwindigkeit“ gilt. In dem Planungskonzept/ Verkehrskonzept unter Punkt 6.3 wird eine „Vernetzung des Plangebietes durch einen gemeinsamen Fuß- und Radweg sowie Sicherung des Schulweges für Kinder und Jugendliche zur Oelsnitzer Straße“ vorgesehen. Ich bitte um Berücksichtigung, dass sich Tempo-30-Zonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen nicht auf Straßen erstrecken dürfen, in denen benutzungspflichtige Radwege (u.a. auch VZ 240) sind. Die Planungen zur Anbindung (Pkt. 6.3.3) des Fußgänger- und Radverkehr an die Oelsnitzer Straße stellt sich als ein sensibles Thema dar. Die Anbindung des Plangebietes an die Oelsnitzer Straße sollte in der Belastbarkeit so hergestellt werden, dass dieser Weg durch Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen dienen, befahren werden können (§ 35 Abs. 6 StVO). Der Weg sollte nicht als Straße festgesetzt. Die künftige Nutzung des Weges sollte der Widmung und der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts entsprechen (Gemeingebrauch § 14 Abs. 1 StG LSA). Die Befahrbarkeit der Reinigungs- und Entsorgungsfahrzeuge ist durch § 35 StVO gesichert.	**Ist bereits berücksichtigt.** Im Bebauungsplan ist die Verbindung zwischen dem neuen Wohngebiet mit der Oelsnitzer Straße als eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung *Fuß- und Radweg* festgesetzt. Die Nutzung für den motorisierten Individualverkehr (MIV) endet von Norden her an der grünen Straßenbegrenzungslinie nördlich der privaten Grünfläche/Regenrückhaltefläche p1. Eine verkehrliche Durchwegung für den MIV wird es nicht geben. Dies ist aufgrund der möglichen Verkehrserzeugung und der damit verbundenen Beeinträchtigungen nicht gewollt. Lediglich Unterhaltungsfahrzeuge für die Regenrückhaltefläche können, nachdem sie von Norden aus dem geplanten Wohngebiet an die Regenrückhaltefläche herangefahren sind, anschließend über den Weg nach Süden zur Oelsnitzer Straße wieder herausfahren. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Punkt 7.3.3 *Geh- und Radwege* präzisiert. Diese Präzisierung berührt die Grundzüge der Planung nicht und hat keine Änderung der Planinhalte zur Folge.	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-24.5	Im weiteren Verlauf des öffentlichen Verkehrsraumes in Reideburg sind Sanierungen auch der Nebenanlagen erforderlich. Weitere Hinweise liegen nicht vor.	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen.	**H**	
I-25.	**FB Sicherheit** **Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst der Stadt Halle (Saale)** **An der Feuerwache 5** **06124 Halle (Saale)** Stellungnahme vom 03.05.2021			
	Zum o. g. Bebauungsplan sind aus der Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes folgende Schwerpunkte zu beachten: 1. Laut Punkt 6.3.4 sind für die Einsatzfahrzeuge die erforderlichen Zufahrten und Stellflächen entsprechend den Bestimmungen des § 5 BauO LSA mit der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ innerhalb des Plangebietes sicherzustellen. Diese sind in der Anlage 2_Bebauungskonzept nicht ersichtlich. Ein weiterer Hinweis erfolgt unter Punkt 7.3.4 Ruhender Verkehrsraum.	**Ist bereits berücksichtigt.** Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind alle Grundstücke jeweils in der Tiefe nur mit einem Einfamilienhaus bebaubar und diese somit in jedem Fall direkt an die Erschließungsstraße angebunden, demnach wird der § 5 der BauO LSA nicht berührt. Laut Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sind Aufstellflächen in einer Breite von 3,50 m bzw. 7 m x 12 m als Bewegungsfläche erforderlich. Nach Rücksprache mit der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst ist eine grundsätzliche Erschließung für Rettungsfahrzeuge gewährleistet. Im Plangebiet stehen als Aufstell- und Bewegungsflächen insbesondere Flächen in den breiteren Kurvenbereichen (z.B. nördl. im Zufahrtsbereich) zur Verfügung. Im WA-TG 3 kann der Straßenstich mit dem Wendehammer genutzt werden.	✔	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Zur Klarstellung wird die Begründung in den Punkten 6.3.4 *Ruhender Verkehr* und 7.3.4 *Ruhender Verkehr* wie folgt ergänzt: „In der Ausführungsplanung sind die erforderlichen Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr entsprechend den Bestimmungen des § 5 BauO LSA in der Objekt- und Erschließungsplanung vorzusehen und nachzuweisen. Mit den festgesetzten Verkehrsflächen und Straßenbreiten innerhalb des Plangebietes stehen die Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr zur Verfügung. In dem inneren Erschließungsring bieten vor allem die Kurvenbereiche Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.“ Die Ergänzung der Begründung berührt die Grundzüge der Planung nicht und hat keine Änderung der Planinhalte zur Folge.		
I-26.	**FB Städtebau und Bauordnung Untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)** Stellungnahme vom 04.05.2021			
I-26.1	mit Ihrer Mail vom 29.04.2021 haben Sie über die o.g. Planung (Entwurf vom 30.11.2020) informiert und um Stellungnahme gebeten. Zur Planung bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-26.2	Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die	**Ist bereits berücksichtigt.** Die oberste Landesentwicklungsbehörde, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der	✔	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt).	Raumordnung wurde festgestellt.		
I-27.	**FB Mobilität** **Hansering 15** **06108 Halle (Saale)** Stellungnahme vom 17.06.2021			
I-27.1	unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 28.04.2021 nimmt der FB Mobilität zum Bebauungsplan Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger" Entwurf-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: **Abteilung Finanzen und Controlling:** Seitens der Abteilung Finanzen und Controlling erfolgen keine weiteren Hinweise.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-27.2	**Abteilung Verkehrsplanung:** Wenngleich die öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes als Privatstraße geplant sind, wird dringend empfohlen nach der „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) für Verkehrsanlagen in B-Plangebieten mit reiner oder überwiegender Wohnnutzung" (2020) zu dimensionieren. (Diese baut auf die RASt 06 auf.)	**Ist bereits berücksichtigt.** Das Verkehrskonzept baut auf der Grundlage der Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen − RASt 06 auf. Unter Punkt 6.3.1 *Motorisierter Individualverkehr* der Begründung zum Bebauungsplan steht: „…Nach den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RASt 06) kann in den beiden gewählten Straßenquerschnitten 5,5 m für die private Mischverkehrsfläche und 10,0 m für die Zufahrtstraße die zu erwartende Verkehrsmenge sicher abgewickelt werden.	✓	
I-27.3	1. Im Knotenpunktsbereich der geplanten, östlichen Straßenanbindung des Plangebietes an die Schneeberger Straße ist letztere ca. 4,70 m breit. Dabei sind beide Bordausrundungen für die Planstraße in derselben Flucht des westlichen Fahrbahnrandes der Schneeberger Straße anzulegen. Ein Versatz des westlichen Fahrbahnrandes der Schneeberger Straße, wie in Anlage 2 des Entwurfs (Bebauungskonzept, Stand	**Wird berücksichtigt.** Innerhalb der Stadtverwaltung wurde abschließend beraten und festgelegt: Es gibt zur Lage der Erschließungsstraße für das Allgemeine Wohngebiet keine Alternative. Bedingt durch den geringen und nicht regelkonformen Fahr-	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	30.11.2020) dargestellt, wird abgelehnt und ist dementsprechend im Lageplan zu korrigieren. Es ist zu prüfen, ob wegen der Bordausrundungen ggf. Grunderwerb erforderlich ist. Zudem ist für diese Gebietsanbindung der Schleppkurvennachweis für das dreiachsige Müllfahrzeug zu erbringen.	bahnquerschnitt der Schneeberger Straße, in welche die Erschließungsstraße des Plangebietes einmündet und die zur Verfügung stehenden Grundstücke lassen sich nur nicht gänzlich regelkonforme Kurvenradien herstellen. Ein Ausbau/ Querschnittsverbreiterung der Schneeberger Straße (Landesstraße) ist derzeit nicht beabsichtigt. Zudem stehen für den Ausbau der Straße keine angrenzenden städtischen Flächen, vor allem im Bereich zwischen der bestehenden Bebauung zur Verfügung. Darüber hinaus lässt sich aufgrund der eher untergeordneten Bedeutung der Schneeberger Straße ein Ausbau/ Querschnittsverbreiterung nicht begründen. Der bisher in der festgesetzten Verkehrsfläche vorgesehene Fußweg an der Südseite der Zufahrtsstraße Plangebiet/Schneeberger Straße hat keine Anbindung an vorhandene Fußwege außerhalb des Plangebiets und trägt somit nicht zur Vernetzung und Verkehrssicherheit bei. Im Bebauungsplan wird daher eine Fußweganbindung an die Oelsnitzer Straße im Süden des Plangebiets mittels Festsetzungen gesichert. Mit Wegfall der Vorhaltefläche für den Fußweg steht im Zufahrtsbereich Plangebiet/Schneeberger Straße mehr Fläche für das Ein- und Ausfahren zur Verfügung. Die Förderung der Verkehrssicherheit könnte auch durch die Festlegung einer verkehrsberuhigten Straße er-		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		folgen. Die obliegt der unteren Verkehrsbehörde und wird erst im Rahmen der Bauausführung geprüft. Die Grundzüge der Planung sowie die Planinhalte bleiben unberührt.		
I-27.4	2. Der innere Erschließungsring (Privatstraße mit öffentlicher Nutzung) ist als Verkehrsanlage in einer Gesamtbreite von mindestens 6,80 m vorzusehen, bestehend aus - nutzbarer Verkehrsraumbreite: 5,50 m - technischer Seitenraum ohne Beleuchtung: 0,50 m - technischer Seitenraum mit Beleuchtung: 0,80 m.	**Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.** Der innere Erschließungsring ist als Privatstraße geplant. Es ergibt sich nur ein geringes gebietsinternes Verkehrsaufkommen. „…Der Fahrbahnquerschnitt wird auf eine Breite von 5,5 m vermindert. Ggf. erforderliche technische Einbauten können auch straßenbegleitend auf den Wohnbauflächen, die mittels Grunddienstbarkeiten gesichert werden, angeordnet werden...“ (Punkt 7.3.2 I*nnere Erschließung* der Begründung zum Bebauungsplan)		**X**
I-27.5	3. Weitere Ergänzungen: - Der Schleppkurvennachweis für das dreiachsige Müllfahrzeug für die Bordausrundungen im Wohngebiet fehlt.	**Ist bereits berücksichtigt.** Die Schleppkurven für das dreiachsige Müllfahrzeug sind bei der Planung zugrunde gelegt worden. Die Hilfsdarstellung findet sich üblicherweise nicht in der Planzeichnung wieder.	✓	
I-27.6	- Die Wendeanlage im südlichen Teil des Plangebietes sollte bemaßt sein. Für welche Kraftfahrzeuge ist diese Wendeanlage vorgesehen? Hierfür ist der Schleppkurvennachweis zu erbringen.	**Wird berücksichtigt.** Die Bemaßung der Wendeanlage in der Planzeichnung wird ergänzt. Die Wendeanlage ist für die Anwohnerschaft des WA-Teilgebietes 3 gedacht bzw. für Fahrzeuge zur Wartung und Pflege der Regenrückhaltefläche und wurde entsprechend der Vorgaben der RASt 06 ausgebildet. Diese Ergänzung der Planzeichnung berührt die Grundzüge	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		der Planung nicht und erfordert keine erneute Offenlage nach § 4a Absatz 3 BauGB.		
I-27.7	Dass ein dreiachsiges Müllfahrzeug dort in zwei Zügen wenden kann, wird in Frage gestellt. Oder gibt es einen belastbaren Nachweis dafür, dass die Stadtwirtschaft im Zuge ihrer regelmäßigen Entsorgungstouren diesen Wendehammer nicht befahren will oder muss, weil die Müllcontainer der Anwohner auf der Abfall-Aufstellfläche konzentriert werden?	**Ist bereits berücksichtigt.** Das dreiachsige Müllfahrzeug muss nicht in den Straßenstich einfahren, da durch die betroffene Anwohnerschaft des WA-Teilgebietes 3 die Müllcontainer auf der Abfall-Aufstellfläche im südöstlichen Kurvenbereich am Abholtag zu bringen sind. In der Begründung unter Punkt 7.5.5 *Fläche für die Abfallentsorgung* wird auf diesen Sachverhalt eingegangen. In der Planzeichnung ist im südöstlichen Kurvenbereich des Erschließungsringes bereits eine Fläche für Abfallentsorgung festgesetzt.	✓	
I-27.8	- Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Ausbaustandard der sanierungsbedürftigen Straßen im Umfeld des B-Plans Nr. 196 als problematisch eingeschätzt wird. So ist z.B. das Gehwegsystem zwischen dem geplanten Wohngebiet und der Bushaltestelle „Zwickauer Straße" in der Paul-Singer-Straße lückenhaft. Der Fußverkehr wird teilweise über Verkehrsberuhigte Bereiche (z. B. Oelsnitzer Straße) wie auch über Straßenabschnitte ohne straßenbegleitende Gehwege (z. B. Zwickauer Straße) geführt. Der Wegeausbau - insbesondere unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit für Schulkinder - ist zeitlich unbestimmt.	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Unabhängig davon ist die geplante Fußweganbindung im Süden des Plangebiets an die Oelsnitzer Straße, direkter und sicherer als die fußläufige Anbindung über die Schneeberger Straße im Zufahrtsbereich. Auch ist die Oelsnitzer Straße bereits im Schulwegeplan der Stadt Halle (Saale) als Schulweg ausgewiesen. Die Defizite am vorhandenen Straßennetz in Reideburg stellen einen vom Bebauungsplan unabhängigen und nicht von ihm verursachten Sachverhalt dar.	**H**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-27.9	**Abteilung Verkehrsplanung:** Nachtrag vom 30.09.2021 zur Stellungnahme des FB Mobilität vom 17.06.2021 (15.06.2021 Abt. Verkehrsplanung)			
I-27.9.1	im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hatte die Abteilung Verkehrsplanung zum Entwurf des o. g. B-Plans Nr. 196 (Arbeitsstand: 30.11.2020) aus verkehrsplanerischer Sicht eine Stellungnahme mit Schreiben vom 15.06.2021 abgegeben. Diese Stellungnahme bezieht sich hauptsächlich auf die innere Verkehrserschließung des Plangebietes. Sie behält weiterhin ihre Gültigkeit.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-27.9.2	Bezüglich der äußeren Verkehrserschließung muss aus gegebenen Anlass der Fachbereich Mobilität die Stellungnahme ergänzen: 1. Die Schneeberger Straße ist als Landesstraße (L 167) klassifiziert, aber wie eine „historische Dorfstraße" gebaut: - Fahrbahnbreite: ca. 4,50 - 4,70 m (Zweirichtungsverkehr!) - Oberfläche: Pflaster - keine Straßenseitenanlagen (fehlende Gehwege und Beleuchtung) - Breite des Straßenflurstücks (Gemarkung Reideburg, Flur 3, Flurstück 6036): ca. 6,10 m Die vorgesehene Verkehrsanbindung des B-Plangebietes Nr. 196 an die Schneeberger Straße setzt deren verkehrssicheren Ausbaustandard voraus. Dieser ist aber nicht gewährleistet. 2. Ein regelwerkkonformer Ausbau der Schneeberger Straße ist auf dem (zu schmalen) städtischen Straßenflurstück nicht möglich. Für den Bau eines notwendigen, straßenbegleitenden Gehweges und weiterer verkehrlicher Teilanlagen im Straßenseitenraum (Beleuchtung, Entwässerung) steht keine (städtische) Fläche zur Verfügung.	**Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.** Die in der Stellungnahme unter Punkt 2 aufgeführten Gründe treffen bereits selbst die Abwägungsentscheidung/-antwort: Ein regelkonformer Ausbau der Schneeberger Straße, sowie der Bau eines straßenbegleitenden Gehweges mit weiteren verkehrlichen Teilanlagen im Straßenseitenraum (wie Beleuchtung, Entwässerung) ist aufgrund des zu schmalen städtischen Straßenflurstücks (insbesondere zwischen der bestehenden Bebauung) nicht möglich**.**		**X**
I-27.9.3	3. Die Anbindung an die Schneeberger Straße ist an einem Abschnitt dieser Landesstraße vorgesehen, der nicht zur Erschließung bestimmt ist.	**Ist bereits berücksichtigt.** Für den betreffenden Bereich innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Halle	✔	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Nach StrG LSA §24 bedürfen notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, u. a., wenn bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Straßenbaubehörde des Landes Sachsen-Anhalt ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB). 4. Zur Schneeberger Straße ist zwingend die Stellungnahme der zuständigen Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) erforderlich.	(Saale) ist die Landesstraßenbaubehörde nicht zuständig. Die Zuständigkeit der Landesstraßenbaubehörde beginnt erst ab dem OD-Stein, welcher sich auf der Westseite der Schneeberger Straße nördlich des letzten Gebäudes (Hausnummer 75) und des daran angrenzenden Feldweges befindet. Zuständiger Straßenbaulastträger für den Zufahrtsbereich des Plangebiets ist die Stadt Halle (Saale).		
I-27.9.4	5. In der Oelsnitzer Straße sind keine Straßenseitenanlagen vorhanden. Die Straße ist als Mischverkehrsfläche nicht ausreichend.	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Dieser Sachverhalt stellt einen Mangel am bestehenden Verkehrsnetz in Reideburg bereits vor Beginn dieses Bauleitplanverfahrens außerhalb des Geltungsbereiches desselben dar. Unabhängig davon ist die geplante Fußweganbindung im Süden des Plangebiets an die Oelsnitzer Straße, direkter und sicherer als eine fußläufige Anbindung über die Schneeberger Straße im Zufahrtsbereich. Auch ist die Oelsnitzer Straße bereits im Schulwegeplan der Stadt Halle (Saale) als Schulweg ausgewiesen. Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur des nördlichen Reideburg wird für die Anbindung des neuen Baugebietes als ausreichend bewertet.	**H**	
I-27.9.5	6. Die potenziellen Erwerber der Wohngrundstücke im B-Plangebiet Nr. 196 werden aus Gründen der Verkehrssicherheit den Ausbau der Schneeberger Straße erwarten und einfordern. Dies kann die Stadt Halle (Saale) in absehbarer Zeit nicht leisten.	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Die Schneeberger Straße ist im Hinblick auf die Verkehrsmengen bisher nicht relevant geworden. Aktuelle Verkehrszählungen im Zeitraum vom 08.02. – 11.02.2022	**H**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		ergaben in beiden Fahrtrichtungen ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 1470 Durchfahrten (durchschnittlich 368 KfZ/Tag). Bisher gab es keinen Anlass, wie z.B. ein vermehrtes Unfallgeschehen, für den Ausbau der Schneeberger Straße. Der durch das Plangebiet mit etwas mehr als 30 Wohneinheiten induzierte zusätzliche Verkehr ändert die bestehende Situation nicht wesentlich.		
I-27.9.6	7. Das B-Plangebiet Nr. 196 stellt somit eine „Splittersiedlung" dar.	**Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.** Bei dem Plangebiet handelt sich um eine Fläche, die gemäß § 13b BauGB zur „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ zu einem Wohngebiet entwickelt wird. Mit der Entwicklung des Plangebietes zu einem Allgemeinen Wohngebiet wird dem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung getragen. Des Weiteren erfolgt eine Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von Brachflächen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB. Eine Zersiedlung der Landschaft und Ausdehnung in den Landschaftsraum nach Norden erfolgt nicht, da die nördliche Geltungsbereichsgrenze entlang des vorhandenen landwirtschaftlichen Weges einen klaren räumlichen Abschluss gegenüber der offenen Landschaft bildet. Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wird ein Baugebiet geschaffen, in dem die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 30 BauGB geregelt		**X**

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		ist. Es handelt sich demnach nicht um eine Außenbereichsfläche gemäß § 35 BauGB.		
I-27.9.7	8. Weitere Probleme sehen wir hinsichtlich der Entwässerung/Regenrückhaltung des Gebietes einschließlich der umgebenden Straßen.	**Wird berücksichtigt.** Der Nachweis der gesicherten Erschließung wurde mit der im Rahmen des Planverfahrens erarbeiteten Entwässerungskonzeption erbracht. Die aus der Entwässerungskonzeption resultierenden Erschließungsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes stellen sicher, dass es zu keinen negativen Auswirkungen durch die Entwicklung des neuen Wohngebietes kommt. Die Hinweise aus der Beteiligung der HWS wurden geprüft und in der Entwässerungskonzeption und ihrer aktuellen Überarbeitung berücksichtigt. Die Grundzüge der Planung und die Planinhalte werden durch die Überarbeitung der Entwässerungskonzeption nicht berührt.	**X**	
I-27.9.8	9. Als Fazit zieht der FB Mobilität folgende Schlussfolgerungen: - Im Rahmen einer Abwägung ist festzustellen, dass die öffentlichen Verkehrswege, an die das B-Plangebiet Nr. 196 angebunden werden soll (hier: Schneeberger Straße und Oelsnitzer Straße) nicht leistungsfähig sind. - Der Aufwand für einen notwendigen Ausbau der äußeren o. g. Erschließungsstraßen und der Nutzen (relativ kleines Wohngebiet) ist unverhältnismäßig.	**Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.** Mit dem Planverfahren wird Baurecht für ein Allgemeines Wohngebiet für den Einfamilienhausbau geschaffen und somit dem Bedarf an Bauflächen innerhalb des Stadtgebiets von Halle (Saale) Rechnung getragen. Ein Ausbau der Oelsnitzer Straße und Schneeberger Straße bedingt durch das neue Wohngebiet ist nicht möglich und auch nicht notwendig. Die genannte fehlende Leistungsfähigkeit wird nicht dargestellt. Ein Ausbau der Schneeberger Straße würde die Situation nicht ändern, da keine Flächen für		**X**

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		eine Querschnittsverbreiterung vorhanden sind. Darüber hinaus ist die Schneeberger Straße im Hinblick auf die Verkehrsmengen bisher nicht relevant geworden. Aktuelle Verkehrszählungen im Zeitraum vom 08.02. – 11.02.2022 ergaben in beiden Fahrtrichtungen ein Verkehrsaufkommen von insgesamt 1470 Durchfahrten (durchschnittlich 368 KfZ/Tag). Bisher gab es keinen Anlass, wie z.B. ein vermehrtes Unfallgeschehen, für den Ausbau der Schneeberger Straße. Der durch das Plangebiet mit etwas mehr als 30 Wohneinheiten induzierte zusätzliche Verkehr ändert die bestehende Situation nicht wesentlich. Auch ist in der Oelsnitzer Straße bisher kein erhöhtes Verkehrsaufkommen festgestellt worden. Eine aktuelle Zählung im Zeitraum vom 27.01. - 01.02.2022 ergab in beiden Fahrtrichtungen insgesamt 414 Durchfahrten (durchschnittlich 69 Durchfahrten am Tag).		
I-27.10	**Abteilung Straßen- und Brückenbau:** Die Fuß- und Radweganbindung des Geltungsbereiches erfolgt an die Oelsnitzer Straße. Die Ertüchtigung einer fahrradfreundlichen Fahrbahnoberfläche (Asphalt) in der Oelsnitzer Straße ist als Maßnahme mit der Priorität 2 in der Radverkehrskonzeption enthalten. Die Sanierung der Straßenoberfläche ist als Investitionsmaßnahme mittelfristig nicht in der HH- Planung vorgesehen. Im Entwässerungskonzept (Anlage) soll das auf dem Grundstück Oelsnitzer Straße/Flurstück 37/12 anfallende Niederschlagswasser über Mulden-Rigolen-	**Wird berücksichtigt** In der Oelsnitzer Straße ist bereits ein fahrradfreundlicher Asphalt vorhanden, welcher bei erforderlichem Aufbruch im Zuge der Erschließung des Plangebietes auf Kosten der Investorin wiederhergestellt wird. In der Überarbeitung der Entwässerungskonzeption und der Ermittlung verschiedener Erschließungsvarianten wurden die Maßnahmen-	X	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Elemente den beidseitig der Straße geplanten Mulden-Rohr-Rigolen-System zugeführt werden. Desweiteren soll ein Niederschlagswasserkanal DN 250 in der Oelsnitzer Straße verlegt werden. Für diesen Kanalabschnitt ist die Übernahme des Kanals seitens der HWS geplant. Da zur Klärung der Entwässerung öffentliche Verkehrsanlagen betroffen sind und es sich um eine Äußere Erschließung handelt, sind die Entwässerungsanlagen außerhalb des Erschließungsgebietes dem Straßenbaulastträger genehmigungsfähig mit Übernahmeerklärung der HWS vorzulegen. Bei Neubau des Niederschlagswasserkanals DN 250 ist die vorhersehbare Entwicklung (Sanierung der Straßenoberfläche) in die Berechnung des Kanals ~~einzubeziehen~~.	aufgezeigt, die für die Erschließung des Plangebietes erforderlich sind. Das aus dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird zeitverzögert über einen Regenrückstaukanal zum Regenrückhaltebecken geleitet und von dort gedrosselt in eine Niederschlagswasserdruckrohrleitung DN 100 gepumpt, die in Richtung Westen über das außerhalb des Plangebietes gelegene Flurstück 94 in eine ebenfalls neu zu verlegende Niederschlagswasserdruckrohrleitung in der Oelsnitzer Straße führt. Die neue Druckleitung verläuft innerhalb der Oelsnitzer Straße bis zum Übergabepunkt im Kreuzungsbereich „Am Sagisdorfer Park“. Es handelt sich dabei um ein geschlossenes System zur Entwässerung des Plangebietes, welches nicht die sonstige Straßenentwässrung aufnehmen soll. Fortführend wird das Niederschlagswasser auf einer Länge von ca. 160 m über den Bestandskanal DN 300/400/500 dem vorhandenen Regenrückhaltebecken „Am Sagisdorfer Park“ an der Reide westlich des Plangebietes zugeleitet. Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden die erforderlichen Unterlagen dem Straßenbaulastträger und den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt. Der Punkt 10.6 *Belange des städtischen Haushaltes* wird entsprechend ergänzt. Die Grundzüge der Planung und die Planinhalte bleiben davon unberührt.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-27.11	Da die Planung der Äußeren Erschließung nicht Bestandteil des B-Planes ist wird empfohlen, entsprechende Auflagen im B-Plan aufzunehmen. „Für die Planung und Baudurchführung an öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Halle und dem Investor abzuschließen.“	**Wird berücksichtigt.** Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Ergänzung in der Begründung des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Formulierung wird in die Begründung unter Punkt 10.6 *Belange des städtischen Haushaltes* aufgenommen. Die Grundzüge der Planung und die Planinhalte bleiben davon unberührt. Städtebauliche Verträge werden regelmäßig nur für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst abgeschlossen und kann die Ertüchtigung äußerer Erschließung daher auch nur in diesem Rahmen vertraglich berücksichtigen.	**X**	
I-27.12	Es ist die rechtzeitige Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen einschl. Kommunikationsanbieter und Straßenbeleuchtung erforderlich. Der Zufahrtsbereich bzw. Einmündungsbereich auf die Schneeberger Straße ist unter Beachtung des Mastes und des Straßenbaums detailliert zu planen.	**Wird berücksichtigt.** Die erforderlichen Abstimmungen mit den Versorgungsunternehmen einschließlich Kommunikationsanbietern und Straßenbeleuchtung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Zur Sicherung der Erschließung wurde der Einmündungsbereich bzw. eine Teilfläche der Schneeberger Straße in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Die detaillierte Planung erfolgt in der Ausführungs- und Genehmigungsplanung. Der in der Einfahrt stehende Baum, der mit einem Mast verwachsen ist, kann nicht erhalten werden, um eine funktionsfähige Zufahrt zu gewährleisten. Als Ersatz für den wegfallenden Baum ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorgesehen, eine begleitende Baumreihe an der Zufahrts-	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		straße zum Plangebiet anzulegen. Die genaue Art- und Standortwahl erfolgt in dem Bebauungsplan nachgelagerten Fällgenehmigungsverfahren. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde unter Punkt 7.5.4 *Telekommunikation* folgender Satz ergänzt: „Im Bereich der Ein- und Ausfahrt befindet sich ein Freileitungsmast, der im Rahmen der Bauausführung zu versetzen ist. Weitere Abstimmungen sind mit dem zuständigen Versorgungsträger erforderlich. Die Grundzüge der Planung und die Planinhalte bleiben davon unberührt.		
I-27.13	**Zur Regenentwässerung:** In der Begründung zum B-Plan wird auf Seite 47 vermerkt, dass die Vorzugsvariante für das Regenrückhaltebecken die Variante 6 der Entwässerungskonzeption ist, weil das Becken hier auf der Grünfläche p1 vollständig umgesetzt werden kann. Im Entwässerungskonzept wird die Variante 6 auf Blatt 4.2 dargestellt. Danach befindet sich das Regenrückhaltebecken nicht vollständig auf der Grünfläche p1. Dieser Widerspruch muss geklärt werden.	**Wird berücksichtigt.** Im Zuge der Überarbeitung der Entwässerungskonzeption wurde die Darstellung angepasst. Das Regenrückhaltebecken befindet sich vollständig innerhalb der Grünfläche p1. Durch die Überarbeitung der Entwässerungskonzeption ändern sich keine Planinhalte. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt (siehe auch I-4.6).	**X**	
I-27.14	**Abteilung Straßenverwaltung:** Seitens der Abteilung Straßenverwaltung erfolgen keine weiteren Hinweise.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-28.	**FB Städtebau und Bauordnung** **Untere Bauaufsichtsbehörde** **Hansering 15** **06108 Halle (Saale)**			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	**Die Abwägungsentscheidung entfällt.** Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-29.	**FB Städtebau und Bauordnung Untere Denkmalschutzbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)**			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	**Die Abwägungsentscheidung entfällt.** Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-30.	**Fachbereich Immobilien Abteilung Liegenschaften** Stellungnahme vom 12.05.2021			
	nach Prüfung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger“ bestehen seitens der Abteilung Liegenschaften keine Einwände oder Hinweise.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-31.	**FB Umwelt Untere Naturschutzbehörde/ Untere Wasserbehörde/ Untere Immissionsschutzbehörde/ Untere Abfallbehörde/ Untere Bodenschutzbehörde/Abteilung Grünflächenpflege** Stellungnahme vom 11.06.2021			
I-31.1	**Untere Naturschutzbehörde** Die textliche Festsetzung 6.2 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) ist zu streichen. Dieses Verbot ist bereits durch das Bundesnaturschutzgesetz geregelt und bezieht sich nicht nur auf Brutvögel.	**Wird berücksichtigt.** Die textliche Festsetzung 6.2 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) wird gestrichen. Sie kann entfallen, da der Sachverhalt bereits abschließend durch das Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist. Eine erneute Offenlage i.S. des § 4a Absatz 3 BauGB ist daher nicht erforderlich. In der Begründung zum Bebauungsplan erfolgen unter	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Punkt 7.7.3 *Hinweise* Erläuterungen zu den Belangen des Artenschutzes. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.		
I-31.2	Momentan befinden sich auf der Fläche keine Artenschutzrelevanten Arten. Die Argumentation im beigefügten Artenschutzfachbeitrag ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-31.3	Die Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB}1$ (Bauzeitenregelung) ist wie beschrieben umzusetzen. Sollte die Fläche jedoch über längere Zeit (über 2 Jahre) ohne Nutzung brachliegen, muss vor endgültiger Vorhabenrealisierung (Erschließung und Bebauung der Fläche), die Fläche hinsichtlich des Vorkommens von Zauneidechsen und Brutvögeln erneut artenschutzrechtlich bewertet und ggf. Maßnahmen geplant werden, die ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam verhindern.	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Er ist inhaltlich nicht relevant oder er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen.	**H**	
I-31.4	Geschütze Bäume nach Baumschutzsatzung sind aufzuführen.	**Ist bereits berücksichtigt.** Die geschützten Bäume gemäß Baumschutzsatzung sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.5.2 *Pflanzen* auf Abb. 5.2 *Baumbestandsplan* aufgeführt.	✔	
I-31.5	**Untere Wasserbehörde** Die Untere Wasserbehörde hat keine Einwände.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-31.6	Hinweis: Da das gesamte Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird, ist das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept mit der HWS GmbH abzustimmen.	**Wird berücksichtigt.** Die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH ist in die Planungen zur Entwässerungskonzeption eingebunden worden und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Die Hinweise aus der Beteiligung der HWS wurden geprüft und in der Entwässerungskonzeption und ihrer aktuellen Überarbeitung berücksichtigt. Diese	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		wird erneut mit der HWS abgestimmt. Die Planinhalte und Grundzüge der Planung bleiben davon unberührt.		
I-31.7	**Untere Immissionsschutzbehörde** Es wird darauf hingewiesen, dass der im Kapitel 7.7.3 der Begründung zum Bebauungsplan genannte Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in seinem aktuellen Stand vom 24.03.2020 zu berücksichtigen ist.	**Wird berücksichtigt.** Die Begründung zum Bebauungsplan wird unter 7.7.3 *Hinweise* angepasst. Das Datum des genannten Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten wird auf seinen aktuellen Stand vom 24.03.2020 geändert. Die Planinhalte und Grundzüge der Planung bleiben davon unberührt.	**X**	
I-31.8	Im Übrigen bestehen seitens der Immissionsschutzbehörde keine weiteren Bedenken.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-31.9	**Untere Abfallbehörde** Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Entwurf.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-31.10	**Untere Bodenschutzbehörde** Gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes bestehen keine Einwände. Für den Bereich des Bebauungsplanes sind keine Flächen in der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ (DSBA) erfasst. Sie können nicht davon ausgehen, dass aufgrund dieses Sachverhaltes das Grundstück frei von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 ist. Vorsorgepflicht Im Rahmen des Planvorhabens sind die Vorsorgegrundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gemäß BBodSchG i.V.m. BBodSchV sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.			
I-31.11	Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen sind zu treffen. Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen. (§ 7 BBodSchG i. V. m §§ 9 und 10 BBodSchV, § 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz LSA Sachsen-Anhalt vom 02.04.2002)	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Er ist inhaltlich nicht relevant oder er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen.	**H**	
I-31.12	**Abteilung Grünflächenpflege** Die Abteilung Grünflächenpflege stimmt den vorliegenden Planungen zu. Es sind keine Planungen oder Maßnahmen der Abteilung Grünflächenpflege im Gebiet des Bebauungsplanes vorgesehen.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-32.	**FB Gesundheit** Stellungnahme vom 14.06.2021			
	der Fachbereich Gesundheit gibt zu o. g. Vorlage eine Zustimmung.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-33.	**FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung** Stellungnahme vom 04.05.2021			
	Mit Schreiben vom 03.07.2020 baten Sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger“. Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs teile ich Ihnen mit, dass der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise zu den Planungen hat und der vorliegenden Fassung des Entwurfs des Bebauungsplans zustimmt.	**Keine Abwägung erforderlich.**		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Da es sich um einen ausschließlichen Plan zur Wohnbebauung handelt, werden keine unmittelbaren Belange des FB WWD berührt.			
I-34.	**FB Sport**			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	**Die Abwägungsentscheidung entfällt.** Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-35.	**FB Soziales**			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	**Die Abwägungsentscheidung entfällt.** Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-36.	**FB Bildung**			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	**Die Abwägungsentscheidung entfällt.** Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-37.	**Dienstleistungszentrum Klimaschutz**			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	**Die Abwägungsentscheidung entfällt.** Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-38.	**Gemeinde Kabelsketal** **Lange Straße 18** **06184 Kabelsketal** Stellungnahme vom 31.05.2021			
	hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Kabelsketal durch das o.g. Bauleitplanverfahren nicht betroffen sind. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-39.	**Stadt Landsberg** **Köthener Straße 2** **06188 Landsberg** Stellungnahme vom 06.05.2021			
	mit E-Mail vom 29.04.2021 haben Sie uns über die o.g. Planung (Stand November 2020) informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Belange der Stadt Landsberg werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände.	**Keine Abwägung erforderlich.**		
I-40.	**Gemeinde Salzatal** **Straße der Einheit 12a** **06198 Salzatal OT Salzmünde** Stellungnahme vom 27.05.2021			
	mit Schreiben vom 28.04.2021 wurde die Gemeinde Salzatal als Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinde um Stellungnahme zum Entwurf des vorbezeichneten Bebauungsplans gebeten. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger" werden keine von der Gemeinde Salzatal wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Seitens der Gemeinde Salzatal bestehen keine planungsrechtlichen oder sonstigen Bedenken.	**Keine Abwägung erforderlich.**		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Öffentlichkeit

Hinweis:
Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Verfahrensakte – aus Datenschutzgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben! – beigefügt ist.

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	**Bürger 1** Stellungnahme vom 16.06.2021			
II-1.1	**1. Regenwasserableitung und Versiegelung der Grundstücke:** Eine oberflächliche Regenmulde entlang unserer nördlichen Grenzen (Oelsnitzer Straße 10, 12 und 14) kann dies verhindern, zumal da sowieso ein 3 m breiter Heckenabschnitt geplant ist. Dazu müsste aber die Sonderregelung im südlichen Bereich A (TG 3) mit den zulässigen 9 m² gekippt werden, bauliche Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB und sonstige Versiegelungen zuzulassen. In allen anderen Bereichen A sehe ich da keine Bedenken, diese Sonderregelung zu belassen. Meine Befürchtungen bei Starkregen, dass die gesamte Anlage ausreichend konzipiert ist, gebe ich zu bedenken. Durch den Klimawandel nehmen die Trockenzeiten mehr zu und die Regenfälle werden intensiver und stärker, was der trockene Boden nicht aufnehmen kann. Wie verhält es sich dann, wenn das Regenwasser über das Volumen der Regenwasserbehälter steigt, und die tiefergelegene Oelsnitzer Straße dann evtl. überflutet wird?	**Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.** Um die Entwässerung des Plangebietes sicherzustellen, wurde eine Entwässerungskonzeption in Abstimmung mit der Halleschen Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) erarbeitet. Hierbei sind alle geltenden Vorschriften und technischen Regeln beachtet worden. Im Ergebnis der Überarbeitung der Entwässerungskonzeption erfolgt nun die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von den zukünftigen Baugrundstücken und Verkehrsflächen über einen zu verlegenden Niederschlagswasserkanal in einen Rückstaukanal innerhalb der südöstlichen Erschließungsanlage am tiefsten Punkt des Plangebietes. Dort kann ein Volumen von ca. 120 m³ gesammelt werden. Das Niederschlagswasser wird zeitverzögert über einen Regenrückstaukanal zum Regenrückhaltebecken geleitet und von dort gedrosselt in eine		**X**

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Niederschlagswasserdruckrohrleitung DN 100 gepumpt, die in Richtung Westen über das außerhalb gelegene Flurstück 94 in eine ebenfalls neu zu verlegende Niederschlagswasserdruckrohrleitung in der Oelsnitzer Straße führt. Es wurde in der gesamten Berechnung und Ermittlung der Bemessungs- und Überflutungsfall gemäß dem DWA-Arbeitsblatt 117 als Grundlage genommen. Für den erforderlichen Überflutungsfall ist ein oberirdisches Erdbecken mit einem Volumen von ca. 330 m³ zu errichten. Dieses Becken ist innerhalb der privaten Grünfläche im südöstlichen Plangebiet zulässig, da dort der tiefste Punkt des Geländes ist. Bedingt durch die vorgesehene Pumpstation kann dieses Regenrückhaltebecken statt in die Fläche in die Tiefe gebaut werden. Der nach jetzigem Stand geplante Baukörper des Regenrückhaltebeckens hat eine Tiefe von 1 m und einen Flächenbedarf von ca. 450 m². Das Regenrückhaltebecken befüllt sich teilweise über einen seitlichen Zulauf entlang der Verkehrsflächen und dann im Ereignisfall über die Oberfläche. Es erhält zudem einen Notüberlauf, der oberhalb Wasserstand „Überflutung“ anspringt und dann das Wasser in die Niederschlagswasserdruckrohrleitung abführen kann. Mit der vorliegenden Entwässerungskonzeption wird der Nachweis der technischen Erschließung erbracht. Änderungen in den Festsetzungen zum Bebauungsplan		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		ergeben sich durch die Überarbeitung der Erschließungskonzeption nicht. Durch den Einsatz des Regenrückstaukanals entfallen die ursprünglich geplanten Muldenrigolen beidseits der Erschließungsstraßen des Plangebietes. Eine Mulde im Bereich der südlichen Randeingrünung ist nicht vorgesehen.		
II-1.2	**2. Zufahrt** Laut neuem Bebauungsplan wird das zukünftige Verkehrsaufkommen nicht als Durchgangsverkehr ausgelegt, warum wird dann eine Befahrensmöglichkeit der Anwohner auf dem Fuß- und Radweg mit genehmigt? Es ist nirgends ersichtlich, dass ein Poller oder eine andere Begrenzung dies verhindert. Ist es erst mal eine Privatstraße, kann man eigentlich machen was man will und diese auch als Durchfahrtmöglichkeit nutzen. Man verkürzt ja dann bequem seinen Arbeitsweg, egal, ob die Oelsnitzer Straße mehr frequentiert wird.	**Ist bereits berücksichtigt.** Es handelt sich um eine im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung *Fuß- und Radweg* und ist demnach nicht zum Befahren mit KFZ bestimmt. Der Weg kann 1-2-mal jährlich durch Fahrzeuge, die der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und des Regenrückhaltebeckens dienen, befahren werden. Eine Öffnung für den motorisierten Individualverkehr ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Befahrbarkeit mit KFZ endet von Norden her an der grünen Straßenbegrenzungslinie der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung *verkehrsberuhigter Bereich* (südlich des Wendehammers). Es liegt nicht im Regelungsbereich eines Bebauungsplans eine Abpollerung oder eine anderweitige Fahrbahneinengung festzusetzen. Nach Fertigstellung der Erschließung ist eine entsprechende Beschilderung möglich und auch vom Investor beabsichtigt.	✔	
II-1.3	**3. Leitungsplanung Abwasser und Anschlüsse.**	**Wird berücksichtigt.** Im Ergebnis der überarbeiteten Entwässerungskonzeption erfolgt die Ableitung des	**X**	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Warum müssen die neuen Anschlüsse und Abwasserleitungen über die gesamte Oelsnitzer Straße verlegt werden? Wenn ein Wegerecht über den Zugang Nutztiergarten vorhanden ist, kann dieses auch als Leitungsrecht genutzt werden. Wenn unsere Straße über Wochen während der Bauarbeiten für die Anwohner nicht nutzbar ist, wie gelangen wir dann zu unseren Grundstücken? Der beste Weg wäre an unseren nördlichen Grundstücksgrenzen entlang in Richtung Nutztiergarten. Da würden die Tiefbauarbeiten keinen stören und sind später auch immer erreichbar.	Niederschlagswassers zeitverzögert über einen Regenrückstaukanal zum Regenrückhaltebecken und wird von dort mit gedrosselter Einleitmenge von 10l/s in eine Niederschlagswasserdruckrohrleitung DN 100 gepumpt, die in Richtung Westen über das außerhalb gelegene Flurstück 94 (Fläche des Beruflichen Bildungswerk e.V.) in eine ebenfalls neu zu verlegende Niederschlagswasserdruckrohrleitung in der Oelsnitzer Straße führt. Es wird weiter in das bestehende Leitungsnetz der HWS GmbH im Sagisdorfer Park führt. Weitere Ausführungen zur Entwässerung siehe unter Punkt II-1.1. Die Überarbeitung der Erschließungskonzeption berührt die Grundzüge der Planung nicht und hat keine Änderung der Planinhalte zur Folge. Während der Bauphase muss die Erreichbarkeit der Bestandsgrundstücke gewährleistet sein, dies kann jedoch im Rahmen der Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes nicht geregelt werden.		
II-1.4	Wie verhält es sich mit der Kostenübernahme der Anwohner für Straßenausbauarbeiten (in Sachsen-Anhalt noch gültig)? Nach den ganzen Bauarbeiten muss die Straße ja wieder erneuert werden, werden die Kosten dann auf die Anwohner der Oelsnitzer Straße umgelegt?	**Ist bereits berücksichtigt.** Für eine direkte Kostenbeteiligung der Anliegerschaft für planmäßig zu erneuernde oder respektive auszubauende Straßen gibt es in der Gesetzgebung des Landes Sachsen-Anhalt keine Rechtsgrundlage. Durch Gesetz wurde die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen.	✔	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.5	**4. Verkehrsaufkommen Oelsnitzer Straße** Seit dem Jahr 2019 hat das Verkehrsaufkommen in der Oelsnitzer Straße stark zugenommen, wo ich schon mit der stellv. Teamleiterin, Frau …, Kontakt hatte. Daraufhin wurden im Oktober 2019 Verkehrsmessungen durchgeführt. Eine Anfrage, ob eine Erhöhung auf der Straße zur Verkehrsberuhigung (ist schon Spielstraße) möglich ist, wurde verneint. Für die zukünftigen Planungen würde ich eine Einbahnstraße bevorzugen, diese könnte den Durchgangsverkehr Richtung Peißen entlasten.	**Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.** Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte des Straßenrechts. Eine aktuelle Zählung im Zeitraum vom 27.01. - 01.02.2022 ergab in beiden Fahrtrichtungen insgesamt 414 Durchfahrten (durchschnittlich 69 Durchfahrten am Tag). Das Verkehrsaufkommen in der Oelsnitzer Straße ist für eine öffentliche Straße objektiv minimal.	**H**	
II-1.6	Einer Querverbindung zum neuen Wohngebiet stehe ich skeptisch gegenüber, da der Verkehr sicherlich überwiegend als Abkürzung über die Oelsnitzer Straße genutzt wird. Dies könnte ebenfalls durch einen Poller auf der Privatstraße verhindert werden. Für Rettungsfahrzeuge wäre trotzdem weiterhin frei.	**Ist bereits berücksichtigt.** Siehe Ausführungen unter Punkt II-1.3	✔	
II-1.7	In den letzten Monaten habe ich schon mehrfach Bedenken und Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 196 eingebracht.	**Wird berücksichtigt.** Die eingegangenen öffentlichen und privaten Belange gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sind im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB ermittelt und bewertet worden. Im Ergebnis sind die vorliegenden Abwägungsvorschläge erarbeitet worden. Die Grundzüge der Planung und Planinhalte bleiben davon unberührt.	**X**	